Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. IL.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 8. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1857 betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patentertheilung an C. Andrée und Comp. in Magdeburg betreffend. Die Patentertheilung an die Maschinenfabrikanten Gebrüder Schultz aus Mainz betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Chef des Generalstabs, Oberstlieutenant von Renz, die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Privatdozenten Dr. Bücheler zu Bonn, unter Ernennung zum außerordentlichen Professor, den an der Universität Freiburg erledigten Lehrstuhl der Philologie zu übertragen;

dem Lehrer Ignaz Hörth an der höheren Bürgerschule zu Schopfheim die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

das erledigte Bezirksamt Ladenburg dem Oberamtmann Schneider in Gerlachsheim,

die erledigte Amtsarztstelle in Baden dem Zuchthausdirektor Füeßlin in Bruchsal, unter Verleihung des Charakters als Medizinalrath,

die erledigte Amtsarztstelle in Schönau dem Amtswundarzt Willibald daselbst, unter Ernennung desselben zum Amtsarzt, und

die erledigte Amtsarztstelle in Walldürn dem Amtschirurgen Bordolo in Mosbach zu übertragen;

die Ernennung des Forstpraktikanten Albert Ostner von Bronnacker zum Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Offenburg zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst höchster Entschließung vom 23. Oktober d. J.

gnädigst geruht,

dem bei dem großherzoglichen Hoftheater in Mannheim angestellten Kapellmeister Vincenz Lachner den Charakter als Hofkapellmeister zu ertheilen, und Sich

unter dem 29. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den Freiherrn Ernst August Göler von Ravensburg zum Hofjunker zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1857 betreffend.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1857 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner

I. Oberhofgericht 1857.

Bürgerliche Rechtssachen.

Anhängig (d. h. als spruchreif in die Rolle eingetragen)									Erledigt durch								
			darunter waren									Urtheile					
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	aus dem Seekreis.	aus dem Oberrheinkreis.	aus dem Mittelrheinkreis.	aus dem Unterrheinkreis.	vom Oberkriegsgericht.	durch Prorogation an das Oberhofgericht gelangt.	Strich von der Rolle wegen Beruhenlassen.	Verzicht oder Vergleich.	Verwerfung der Oberappellation als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	theils bestätigend, theils abändernd.	Beweiserkenntniß od. Zwischenverfüg.	Abweisung der prorogirten Klage.	unerledigt blieben.
54	235	289	55	77	88	67	1	1	8	18	20	130	40	10	17	1	45

Straffachen und Ehescheidungssachen.

Anhängig							Erledigt durch								Darunter waren Nichtigkeitsbeschwerd. geg. schwurgericht. Urtheile			
			darunter waren aus dem						Urtheile							erledigt durch		
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	Seekreis.	Oberrheinkreis.	Mittelrheinkreis.	Unterrheinkreis.	Verzicht.	Verwerfung des Rekurses.	bestätigend.	abändernd.	theils bestätigend, theils abändernd	Entscheidungen von Competenzstreitigkeiten.	Auf Erledigung von Vorverfügungen beruhen einstweilen.	unerledigt blieben.	anhängig	Verzicht.	Verwerfung der Beschwerde	Aufhebung des Urtheils
14	305	319*)	33	81	103	102	1	18	185	33	37	3	8	14	3	—	3	—

*) Darunter waren 7 Ehescheidungssachen.

II. Hofge-

Hofgericht zu	Bürgerliche Rechts- und Ehesachen.								Hofgerichtliche					
	Anhängig			Erledigt					Erster Instanz					
									anhängig			erledigt		
	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	durch Vergicht oder Vergleich.	durch Verfallenerklärung.	Summe.	blieben unerledigt.	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil.	durch Einstellung des Verfahrens.	blieben unerledigt.
Mannheim	117	447	564	314	69	84	467	97	31	575	606	452	132	22
Bruchsal	80*)	672	752	510	28	96	634	118	15	527	542	447	62	33
Freiburg	197	549	746	373	48	115	536	210	42	414	456	342	63	51
Konstanz	118	480	598	275	29	155	459	139	12	219	231	171	48	12
Summe .	512	2148	2660	1472	174	450	2096	564	100	1735	1835	1412	305	118

*) Die in der Tabelle für 1856 (Regs.-Bl. Seite 34) angegebene Zahl der Rückstände ist hiernach zu berichtigen.

richte 1857.

Straffachen.					Schwurgerichtliche Straffachen.														
Zweiter Instanz					Anklagekammern.								Schwurgerichte						
anhängig			durch Urtheil erledigt.	blieben unerledigt.	anhängig			erledigt.				blieben unerledigt.	anhängig			erledigt			blieben unerledigt.
aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.			aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Einstellung des Verfahrens.	durch Verweisung ans Hofgericht.	durch Verweisung a. Schwurgericht.	Summe.		aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	durch Verurtheilung.	durch Freisprechung.	Summe.	
13	109	122	113	9	3	52	55	7	15	32	54	1	—	32	32	26	3	31*)	1
2	119	121	118	3	2	43	45	15	8	18	41	4	—	18	18	16	2	18	—
15	95	110	97	13	2	38	40	8	13	17	38	2	—	17	17	15	2	17	—
3	60	63	59	4	—	24	24	5	9	7	21	3	1	7	8	5	1	6	2
33	383	416	387	29	7	157	164	35	45	74	154	10	1	74	75	62	8	72	3

*) Zwei Sachen erledigten sich durch Tod der Angeklagten.

III. Staats-

Kreis.	Schwurgerichtliche Sachen.									Hofgericht.			
	Anhängig					Erledigt			Unerledigt blieben.	Einstellung des Verfahrens in hofgerichtlichen Strafsachen			
				davon waren gerichtet geg		durch Genehmigung der Einstellung des Verfahrens gegen.		Anträge an die Anklagekammern		eingekommene Untersuchungen.	genehmigt		Verweigert.
	aus dem vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	Unbekannte.	bestimmte Personen	Unbekannte.	bestimmte Personen				gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Thäter.	
Unterrheinkreis	16	101	117*)	38	79	33	6	56	22	272	158	65	49
Mittelrheinkreis	2	61	63	14	49	14	4	41	4	245	155	56	34
Oberrheinkreis	7	110	117	53	64	52	18	38	9	215	127	76	12
Seekreis	5	47	52	11	41	11	13	21	7	172	112	52	8
Summe . .	30	319	349	116	233	110	41	156	42	904	552	249	103

*) Hievon erwiesen sich später 4 als nicht zur schwurgerichtlichen Competenz gehörig.

anwälte 1857.

liche Geschäfte.

Preßsachen					Rekurse						Ehrenkränkungsklagen für öffentliche Diener					Öffentliche Verhandlungen vor den Hofgerichten.	Prüfung der amtsgerichtl. Monatstabellen.			
übergegangen vom vorigen Jahr.	im Laufe des Jahrs hinzugekommen.	Summe.	davon erledigt.	gehen auf das folgende Jahr über.	des Staatsanwalts.	Anschließungen.	einfache Vernehmlassungen.	Summe.	Erledigung der Rekurse des Staatsanwalts. Bestätigung.	Abänderung.	übergegangen vom vorigen Jahr.	neu hinzugekommen.	Summe.	davon erledigt.	gehen auf das folgende Jahr über.		Zahl d. amtsgerichtl. abgeurtheilten Verbrechen.	amtsgerichtl. Urtheile, deren Aufhebg. beantragt wurde.	aufgehoben wurden amtsgerichtl. Urtheile.	Selbstmorde.
1	3	4	3	1	2	1	84	87	2	—	5	15	20	17	3	—	1650	5	5	45
1	2	3	3	—	2	3	77	82	1	1	1	9	10	5	5	1	1677	3	3	43
1	3	4	3	1	6	2	66	74	3	3	2	11	13	11	2	—	1625	3	2	51
1	—	1	1	—	5	2	23	30	3	2	2	2	4	3	1	—	1067	9	8	20
4	8	12	10	2	15	8	250	273	9	6	10	37	47	36	11	1	6019	20	18	159

Die Patentertheilung an C. Andrée und Comp. in Magdeburg betreffend.

Dem C. Andrée und Comp. in Magdeburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für ein von ihnen erfundenes verbessertes Schneidsystem zur Fabrikation runder Streichhölzer auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an die Maschinenfabrikanten Gebrüder Schultz aus Mainz betreffend.

Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Schultz aus Mainz wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene vereinfachte Pumpe zu zwei und mehrfachem Zwecke auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Direktors bei dem Männerzuchthause in Bruchsal ist erledigt und soll mit einem wissenschaftlich gebildeten Manne, vorzugsweise einem Juristen, wieder besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind binnen vier Wochen bei dem Justizministerium einzureichen.

Das Bezirksamt Gerlachsheim ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben innerhalb 14 Tagen ihre Anmeldungen bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. L.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 11. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Konskription für 1859, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend. Ordensverleihung. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das IV. Quartal l. J. betreffend.

Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Konskription für 1859, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maßgabe des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Kontingentsstärke von ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.), und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1859 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend dreihundert drei und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, welche zur gleichbaldigen Eintheilung bestimmt sind.

§. 2.

Von der bisher üblichen Aushebung einer Rekruten-Reserve von 205 Mann ist für das Jahr 1859 Umgang zu nehmen.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1859 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. November 1858.

Friedrich.

von Stengel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Major von Niethammer, Kommandanten der Pionnier-Kompagnie, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Postenführer Danzeisen in Ichenheim in Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kommandanten der Infanterie, Generallieutenant von Porbeck, die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehenen Danebrog-Orden erster Klasse anzunehmen und zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Major Graf von Sponeck, Kommandant der Pionnier-Kompagnie, und der Hauptmann Kraus, Adjutant des Infanterie-Kommando's, für das denselben verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Freiherrn von Kageneck in Rothenfels zum Forstrath bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu befördern;

die erledigte Bezirksforstei Wendlingen dem Bezirksförster von Berg in Waldkirch zu übertragen;

den Domänenverwalter Fritz zu Oberkirch in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksbaumeister Franz Serger zum Eisenbahnhochbauinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Sand dem Vorstand der Töchterschule in Lahr Karl Wilhelm Doll zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Telegraphenverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Nachdem durch ein Uebereinkommen zwischen den Regierungen von Baden, Hessen und Frankfurt für den innern Verkehr auf der längs der Main-Neckareisenbahn bestehenden Telegraphenlinie ohne Unterschied der Entfernung die Taxe auf 21 Kreuzer für die einfache Depesche und auf 7 Kreuzer für je weitere 10 Worte, für den direkten Verkehr mit den Stationen der badischen Telegraphenlinie aber von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation, ohne Unterschied der Entfernung, eine kombinirte Taxe von 50 Kreuzern für die einfache Depesche und von 25 Kreuzern für je weitere 10 Worte bestimmt und diese Verabredung mit dem 15. August d. J. in Vollzug gesetzt worden ist, so wird dies unter Hinweisung auf die Verordnung vom 27. März d. J., Regierungsblatt Nr. X., Seite 100, und auf die Bekanntmachung vom 26. Juli d. J., Regierungsblatt Nr. XXXVI., Seite 335, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M., Nr. 1174, für den unmittelbaren telegraphischen Verkehr zwischen den zwar an der Main-Neckarlinie aber auf badischem Gebiet gelegenen Telegraphenstationen Friedrichsfeld, Ladenburg, Großsachsen und Weinheim einerseits und sämmtlichen Stationen der badischen Linie und der Telegraphenstation Bretten andererseits derjenige Betrag, um welchen die oben erwähnte kombinirte Taxe höher ist, als die Taxe nach dem internen badischen Telegraphentarif, für privativ badische Rechnung erlassen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Demgemäß beträgt die Taxe für die telegraphische Korrespondenz zwischen den Telegraphenstationen Friedrichsfeld (Main-Neckarbahn), Ladenburg, Großsachsen und Weinheim einerseits und sämmtlichen Stationen der badischen Telegraphenlinie und der Telegraphenstation Bretten andererseits, ohne Unterschied der Entfernung, für die einfache Depesche 30 Kreuzer und für je weitere 10 Worte 15 Kreuzer.

Karlsruhe, den 6. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug.

Vdt. v. Althaus.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das IV. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das IV. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Löwig daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Dr. Puchelt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Kirn in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Obkircher daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Mann in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1858.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 21. Oktober d. J. der katholische Pfarrer Alois Beschle in Grosweier.

Berichtigung.

Bei den Seite 181 des Regierungsblattes, Nr. XVIII. vom 10. Mai d. J. zuletzt aufgeführten drei Stiftungen soll es statt in die katholische Kirche zu Lohrbach heißen: „in die katholische Pfarrkirche in Buchen."

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 16. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Abschluß einer Uebereinkunft mit Frankreich wegen Auslieferung der den Deserteuren abgenommenen militärischen Ausrüstungsstücke betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Den Wohnsitz der Rechtsanwälte Nopper und Steinwender betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung der Präsentation der evangelischen Patronatspfarrei Eubigheim betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die am 3. Dezember d. J. vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Woldemar zur Lippe den Hausorden der Treue nebst Großkreuz vom Zähringer Löwenorden und

dem Fürstlich Lippeschen Hofmarschall Freiherrn von Meysenbug das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit Frankreich wegen Auslieferung der den Deserteuren abgenommenen militärischen Ausrüstungsstücke betreffend.

Nachdem zwischen der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich Französischen Regierung durch Austausch von Erklärungen im Juli d. J. über die wechselseitige Auslieferung der, Deserteuren abgenommenen militärischen Ausrüstungsstücke, eine Vereinbarung getroffen worden ist, so wird dieselbe in Folge höchster Ermächtigung in deutscher und französischer Sprache andurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug. Vdt. v. Althaus.

Uebereinkunft.

Artikel 1.

Wenn Badische oder Französische Militärpersonen aus ihrem Heimathsstaate über die Grenze desertiren, werden die beiden Regierungen dem Deserteur die von ihm mitgenommenen Ausrüstungsstücke abnehmen und dem Staat, welchem derselbe angehört, zurückgeben.

Artikel 2.

Die militärischen Ausrüstungsstücke, welche hiernach dem Deserteur abgenommen und ausgeliefert werden sollen, sind:

Ordonnanzwaffen und Armaturstücke jeder Art

Pferde mit Sattel und Zeug;

Trommeln und musikalische Instrumente;

die Bestandtheile der großen Montur.

Artikel 3.

Ausgenommen von der Beschlagnahme und Auslieferung bleiben die Kleinmontur- und diejenigen Monturstücke, welche dem Deserteur zu seiner ferneren Bekleidung belassen werden.

Artikel 4.

Die Regierung, welche einen Deserteur des andern Staates in ihrem Gebiet betritt, gibt sofort auf diplomatischem Wege der anderen Regierung hievon Nachricht.

Dieser Mittheilung ist beizufügen:

Namen und Signalement des Deserteurs, nebst Angabe des Truppentheils, von dem er entwich;

ein Verzeichniß der bei ihm gefundenen Ausrüstungsstücke, mit Bezeichnung derjenigen, welche noch in brauchbarem Zustande und jener, welche abgenützt oder verdorben sind;

eine Aufzeichnung der Groß- und Kleinmonturstücke, welche dem Deserteur zur Benützung belassen werden;

Convention.

Article I.

Lorsque des militaires du Grand-Duché ou de la France déserteront de leur pays natal pour passer la frontière, les deux Gouvernemens saisiront les effets militaires emportés par le déserteur et les restitueront à l'Etat auquel il appartient.

Article II.

Seront compris dans les effets militaires qui devront être saisis et restitués:

Les armes d'ordonance ainsi que les effets d'armement de toute-espèce;

Les chevaux et leur équipage;

Les tambours et les instrumens de musique;

Les effets de grand équipement.

Article III.

Resteront exempts de saisie et de restitution les effets d'habillement et de petit équipement lesquels seront laissés au déserteur pour s'en servir ultérieurement.

Article IV.

Le gouvernement qui surprendra sur son territoire un déserteur de l'Etat voisin en donnera immédiatement avis par voie diplomatique à l'autre Gouvernement.

Cette communication renfermera:

le nom et le signalement du déserteur, avec l'indication du corps d'armée d'où il a déserté;

un état des effets militaires trouvés en sa possession avec indication de ceux qui pourront encore servir et de ceux qui sont usés ou déteriorés;

l'énumération des effets d'habillement et de petit équipement qui pourront être laissés au déserteur pour son propre usage;

Auskunft, welche Ausrüstungsstücke der Deserteur veräußert hat, zu welchem Preis und an wen.

des renseignemens sur les effets d'armement que le déserteur aurait vendus ainsi que sur le perix qui en aura été tiré, et sur la personne de l'acheteur.

Artikel 5.

Wenn die Regierung des Staates, welchem der Deserteur angehört, auf die oben erwähnte Mittheilung die Auslieferung der in Beschlag genommenen Gegenstände, oder einzelner derselben verlangt, so werden solche für Badische Deserteure durch die Französischen Behörden in Straßburg und für Französische Deserteure durch Badische Behörden in Kehl bei dem Platzkommandanten, oder wenn ein solcher nicht anwesend ist, bei dem Gendarmeriekommandanten hinterlegt.

Es wird hierüber mit Aufzählung der einzelnen Stücke eine Bescheinigung ausgestellt.

Article V.

Lorsque sur la communication susmentionnée le Gouvernement de l'Etat auquel appartiens le déserteur, aura demandé la remise des objets saisis ou des quelques uns d'entre eux, les objets réclamés seront mis à la disposition du Gouvernement réclamant et deposés à Strasbourg par les autorités françaises pour les déserteurs badois et à Kehl par les autorités badoises pour les déserteurs français; ce dépôt sera fait chez le commandant de place et s'il n'y en a pas chez les commandant de la Gendarmerie.

Il en sera donné un reçu détaillé.

Artikel 6.

Die Verbringung der Ausrüstungsstücke an den Ort der Hinterlegung geschieht auf Kosten desjenigen Staats, auf dessen Gebiet der Deserteur betreten wurde. Von dort hat dieselben die Regierung, deren Unterthan der Deserteur ist, auf ihre Kosten abholen zu lassen.

Article VI.

Les frais occasionnés par le transport des effets à la place de dépôt resteront à la charge de l'Etat sur le territoire duquel le déserteur aura été arrêté. Le gouvernement dont le déserteurs est sujet, devra les y faire prendre à ses propres frais.

Artikel 7.

Den Aufwand für Fütterung der in Beschlag genommenen Pferde vergütet der Staat, welchem der Deserteur angehört.

Article VII.

Les depenses faites pour la nourriture des chevaux saisis seront remboursées par le Gouvernement de l'Etat auquel le déserteur appartiendra.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Wohnsitz der Rechtsanwälte Nopper und Steinwender betreffend.

Durch diesseitige Beschlüsse vom 23. September d. J. wurde den Rechtsanwälten Alois Nopper und Heinrich Steinwender gestattet, zur Wiederausübung der Anwaltschaft ihre Wohnsitze in Freiburg (Nopper) und Waldkirch (Steinwender) zu nehmen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. November 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation des Vikars Rieger auf die evangelische Pfarrei Eubigheim betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 29. Oktober d. J.
der durch Präsentation der freiherrlich Rüdt von Collenberg'schen Grundherrschaft erfolgten Vergebung der evangelischen Pfarrei Eubigheim an Vikar Rieger zu Eckartsweier die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die am 3. Dezember d. J. vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1846, Regierungsblatt 1846, Seite 303, hat am 3. Dezember des laufenden Jahres eine Bevölkerungsaufnahme stattzufinden.

Die Behörden, welche hierbei mitzuwirken haben, werden zur Vornahme der Zählung und der ihnen deßhalb obliegenden Dienstverrichtungen unter genauer Beachtung der in der genannten Verordnung ertheilten Vorschriften angewiesen.

Die großherzogliche Zolldirektion hat den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe, den 8. November 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 5. November d. J. Oberrechnungsrath Dittweiler bei großh. Oberrechnungskammer.

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. November 1858.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung über Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinsteuer.

Landesherrliche Verordnung

über

Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinsteuer.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Bestimmungen der Wein-Accis- und Ohmgeldordnung von 1812 sammt den zugehörigen Modifikationen vom nämlichen Jahr durch die hierauf bezüglichen Gesetze vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Seite 38), vom 22. Juni 1826 (Regierungsblatt Seite 123), vom 12. Juni 1828 (Regierungsblatt Seite 152), vom 31. Juli 1828 (Regierungsblatt Seite 161), vom 23. Oktober 1846 (Regierungsblatt Seite 291), vom 3. November 1849 (Regierungsblatt Seite 551), vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Seite 167) und vom 19. März des laufenden Jahrs (Regierungsblatt Seite 103) vielfach geändert worden sind;

in Erwägung, daß hierdurch das Bedürfniß entstanden ist, die jetzt noch geltenden Gesetzesbestimmungen über die Weinsteuer sammt den zugehörigen Vollzugsvorschriften, so weit die Kenntniß Letzterer den Steuerpflichtigen nöthig ist, in ein übersichtliches Ganzes zusammen zu fassen;

in Betracht, daß dabei zugleich dem Art. 10, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. März des laufenden Jahrs Rücksicht zu tragen ist, wonach die die Weinsteuer betreffenden Vollzugsvorschriften, so weit thunlich, im Verordnungswege vereinfacht werden sollen,

haben Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen, auf Grund der zur Zeit gültigen Weinsteuergesetze zum Vollzuge derselben unter Aufhebung der bisherigen Vollzugsvorschriften nachstehende

Weinsteuerordnung

zu erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Consumtion von Wein, sowohl Traubenwein (Traubenmost) als Obstwein (Obstmost), unterliegt der Weinsteuer.

Künstlich nachgemachte Weine unterliegen der Weinsteuer, sofern nicht unzweifelhaft feststeht, daß zur Bereitung derselben weder Obst noch Wein verwendet wurde. Dergleichen künstliche Weine werden wie Traubenweine behandelt.

Leiern oder Haustrunk, d. i. ein Getränke, welches erzielt wird, wenn man die nicht scharf ausgepreßten Trauben dann, wenn der Most abgelaufen ist, mit Wasser vermischt und neuerdings auspreßt, unterliegt der Weinsteuer nicht.

§. 2.

Die Weinsteuer wird erhoben, wo das Gesetz annimmt, daß Wein nicht sowohl zum Absatz im Großen, als vielmehr zum eigenen Verbrauch oder zum Absatz im Kleinen eingelegt (eingekellert) werde.

§. 3.

Weineinlagen zum Zwecke des Absatzes im Großen unterstellt das Gesetz bei Weinproduzenten und Weinhändlern, Weineinlagen zum Zwecke des Absatzes im Kleinen bei Wirthen und Weineinlagen zum eigenen Verbrauch bei Personen, welche weder Weinproduzenten noch Weinhändler oder Wirthe sind und darum lediglich als Weinconsumenten bezeichnet werden.

§. 4.

Als Weinabsatz im Großen gilt jener, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger mindestens fünfzehn Maas, bei Weinen in Flaschen (Bouteillen) dagegen mindestens vier und zwanzig Flaschen, die zusammen nicht unter zwölf Maas enthalten, oder die entsprechende Anzahl kleinerer Flaschen abgegeben werden.

§. 5.

Die Weinsteuer zerfällt in Accise und Ohmgeld. Die Accise wird von den Weineinlagen der Weinconsumenten, die Accise und das Ohmgeld werden von den Weineinlagen der Wirthe erhoben.

§. 6.

Die Accise beträgt

1. von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille (Halbmaasflasche);
2. vom Traubenwein in Fässern,
   a. wenn er in der Gemarkung eines nach dem Gewerbsteuerkataster zu den Städten über 4000 Seelen gehörigen Ortes eingelegt wird, einen Kreuzer von der Maas;
   b. wenn er in einer anderen Gemarkung eingelegt wird, acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3. vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Für Wein, der erst bei der Abfassung in Bouteillen gefüllt wird, soll — wenn dies unter steuerlicher Aufsicht geschieht — die Accise und das Ohmgeld nur wie für Wein in Fässern erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kommen bestimmte Gattungen von Bouteillenweinen gewöhnlich in ganzen und halben Bouteillen in den Verkehr, so sollen die halben Bouteillen, wenn sie nicht mehr als den vierten Theil einer badischen Maas enthalten, für das Stück auch nur mit 1½ kr. an Accise und mit 1½ kr. an Ohmgeld belegt werden.

§. 7.

Das Ohmgeld beträgt

1. von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille;
2. vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer von der Maas;
3. vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

§. 8.

Wird Wein vor der Kelterung mit den Trestern erworben, so sind Accise und Ohmgeld nach den §§. 6 und 7 je nur von zwei Drittheilen der Gesammtmenge an Wein und Trestern zu entrichten.

Wird Wein in Beeren erworben, so ist die Steuer nach den §§. 6 und 7 von der Gesammtmenge an Wein und Beeren unter Abzug von fünfzehn Prozent zu erlegen.

Wird Traubenwein, jedoch ohne Trester oder Beeren, vor dem ersten Ablaß mit der Hefe erworben, so findet an dem nach den §§. 6 und 7 bemessenen Steuerbetrag ein Nachlaß von fünf Prozent statt.

§. 9.

Geht bereits veraccister Traubenwein in Fässern aus einer Gemarkung in eine andere über und hat bei diesem Uebergange den Umständen nach eine abermalige Entrichtung der Accise nicht einzutreten, so soll gleichwohl, falls nach §. 6 bei Einlagen in letzterer Gemarkung ein höherer Steuersatz als für die erstere Gemarkung vorgeschrieben ist, die Accise vom Mehrbetrag des höheren Satzes entrichtet werden.

Ausgenommen von dieser Leistung des Mehrbetrags der höheren Accise sind Weineinlagen in Weinlagerkeller, auch Weineinlagen in solche Weinhandlungskeller, in welche Wein accis- und ohmgeldfrei eingekellert werden darf.

§. 10.

Die Entrichtung der Weinsteuer liegt Jenem ob, welcher den Wein erkauft oder sonst erwirbt.

Jeder Uebergang von Wein an einen neuen Erwerber hat, wenn das Gesetz den Letzteren als steuerpflichtig betrachtet, mit Ausnahme der in den §§. 18 und 19 erwähnten Fälle, die Verbindlichkeit zur Zahlung der Weinsteuer zur Folge, ohne Rücksicht darauf, ob vom nämlichen Wein früher schon ein anderer Besitzer Weinsteuer bezahlt hat oder nicht.

Erwirbt Jemand Wein ausschließlich oder theilweise für Dritte, so muß davon alsbald bei Zahlung der Weinsteuer Anzeige gemacht werden, widrigenfalls diese Dritte als neue Erwerber anzusehen sind, sofern nicht unzweifelhaft dargethan wird, daß der Wein gleich anfänglich nur für sie erworben wurde.

§. 11.

Die Zahlung der Weinsteuer hat, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung im §. 28, für Wein, welcher im nämlichen Orte erworben wird, in welchem er vom Erwerber eingekellert werden

will, vor der Abfassung aus dem Keller des bisherigen Besitzers und für Wein, welcher anderwärts her bezogen wird, vor der Einlage zu geschehen.

Kann, wo die Weinsteuer vor der Abfassung zu zahlen ist, die abzufassende Weinmenge zum Voraus nicht genau bestimmt werden, so ist die nach einer Abvisirung mit Gewißheit anzunehmende Menge vor dem Anfange der Abfassung zu versteuern und dann, sobald der Rest abgemessen ist und ehe derselbe abgeführt wird, auch von diesem die Abgabe zu entrichten.

Geschieht der Weintransport in Bütten und ist die abzufassende Menge vorher bestimmt bekannt, so muß die Abgabeentrichtung für das Ganze vor der Abfassung geschehen.

§. 12.

Geht Wein auf einen neuen Erwerber über, ohne daß damit die Verbringung dieses Weins in einen anderen Keller beabsichtigt ist (§. 71, Satz 1 und 2), so hat alsbald auch die Entrichtung der Weinsteuer statt zu finden. Soll jedoch der Wein nur einstweilen noch im bisherigen Keller verbleiben (§. 71, Satz 3), so hat der Steuererheber auf Anzeige des Erwerbers zu gestatten, daß die Steuerentrichtung bis zur späteren Abfassung und anderweiten Einlage ausgesetzt wird. Geht in solchem Falle der Wein vor der Abfassung abermals in andere Hände über, so ist nur der letzte Erwerber, und nicht auch der, von welchem er erworben hat, zur Entrichtung der Weinsteuer verpflichtet.

§. 13.

Die Weinsteuer ist an den Steuererheber am Einlageort und, wenn sich daselbst mehrere Steuererheber befinden, bei Weinbezügen aus dem Orte selbst an jenen unter ihnen, in dessen Geschäftsbezirk die Abfassung statt finden soll, bei Weinbezügen von anderen Orten dagegen an jenen, in dessen Geschäftsbezirk die Einlage geschehen wird, zu entrichten.

Geht jedoch Wein in Mengen unter fünfzehn Maas oder vier und zwanzig Stück Bouteillen aus dem Ausland ein, so ist an Weinsteuer — sofern sie in Fällen der Art nicht überhaupt wegfällt (§. 18, Satz 1, 4 und 5, §. 59) — Accise und Ohmgeld, und zwar beim Eingang über die Zollgrenze an das Grenzzollamt, beim Eingang über andere Grenzen aber an den Steuererheber des Grenzeingangsortes, oder wo der Eingang mittelst der Eisenbahn erfolgt, an den Steuererheber des Ortes, an welchem der Transport die Eisenbahn verläßt, oder wo der Transport von einem Uebergangsschein begleitet ist, an die hierin genannte Steuerstelle (§. 87), und endlich da, wo die Einfuhr mittelst der Fahrpost geschieht, an das Postamt am Bestimmungsort zu zahlen.

§. 14.

Der Käufer oder sonstige Erwerber des Weins ist gehalten, auf den im §. 11 bezeichneten Zeitpunkt dem zur Feststellung und zum Einzuge der Weinsteuer berufenen Steuererheber Menge und Gattung des erworbenen Weins so wie den Bezugsort und seitherigen Besitzer desselben anzumelden, auch dem Steuererheber, wenn der Wein nicht im Orte der Einlage selbst erworben ward, die Urkunde abzugeben, welche denselben auf dem Transport bis zu letzterem Orte begleitet hat (§. 80).

Die Anmeldung darf auch dann nicht unterbleiben, wenn das Gesetz die steuerfreie Einkellerung oder wenigstens einstweilige steuerfreie Lagerung gestattet.

Die Anmeldung muß, wo der Wein im Orte der Einlage erworben wurde, vor der Abfassung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sonst aber jedenfalls geschehen, bevor die Abladung der Fässer oder die Verbringung der Weinfuhr in einen geschlossenen Hofraum erfolgt oder bei kleinerer Weinmenge, auch wenn der Wein mittelst der Eisenbahn oder Frachtfuhrwerk angekommen ist, bevor die Verbringung in den Keller vorgenommen wird.

Ist bei der Erwerbung des Weins dessen Verbringung in einen anderen Keller nicht beabsichtigt (§. 12), so hat die Anmeldung sogleich nach der Erwerbung statt zu finden.

§. 15.

Wird der Wein aus einem anderen inländischen Orte als jenem, in welchem er eingekellert werden will, bezogen, so ist bei der Abfassung im Bezugsorte dem Steuererheber daselbst der Name des seitherigen Weinbesitzers wie jener des neuen Erwerbers, die Menge und Gattung des von Letzterem erworbenen Weins, auch der Bestimmungsort (Einlageort) anzuzeigen. Ebenso ist es dem Steuererheber anzuzeigen, wenn auf den Grund des §. 8 ein Nachlaß an der Weinsteuer in Anspruch genommen werden will.

Die Anzeige hat durch den Käufer oder sonstigen Erwerber des Weins oder durch dessen Bevollmächtigten zu geschehen.

Ist der Erwerber oder ein Bevollmächtigter desselben nicht anwesend, so liegt die Anmeldung dem Verkäufer und in Ermanglung eines solchen dem Versender ob.

Ist der Wein beim Abgang aus dem Abfassungsorte noch nicht verkauft, so muß die Anzeige beim Steuererheber allda, soweit sie den Umständen nach gemacht werden kann, von dem den Transport abordnenden Weinbesitzer gemacht werden.

§. 16.

Der Steuererheber am inländischen Abfassungsorte hat die nach §. 15 bei ihm gemachte Anzeige zu prüfen, wenn er sie richtig findet, zu bestätigen und, wenn er sie nicht richtig findet, auf ihre Berichtigung hinzuwirken.

Die Ergebnisse sind in die den Weintransport begleitende Urkunde aufzunehmen.

§. 17.

Dem Steuererheber am Einlageort steht es zu, sowohl beim inländischen wie beim ausländischen Wein die vom Erwerber nach §. 14 geschehene Anmeldung zu prüfen, sofern eine Weinsteuer nicht zu erheben ist, die steuerfreie Einlage oder einstweilige steuerfreie Lagerung zu genehmigen, sofern dagegen Weinsteuer zu erheben ist, dieselbe festzustellen und gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen.

§. 18.

Steuerfrei ist ohne Rücksicht darauf, ob der, für welchen die Weineinlage erfolgt, als Wirth, Weinhändler, Weinproduzent oder Weinconsument erscheint:

1. die erste Einlage von ausländischem Wein, welcher gegen Entrichtung des tarifmäßigen Weineingangszolles unmittelbar vom Auslande, oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine bezogen wird;

2. die Einlage von Meß- und Communionwein;

3. die Einlage von Wein, welcher im Kleinen (§. 23) aus Wirthschaftskellern bezogen wird;

4. die Einlage von Wein, welchen Personen, die inländische Bäder besuchen, oder Reisende

in Mengen unter dreißig Maas oder unter fünf und zwanzig Stück Bouteillen für ihr eigenes Bedürfniß mit sich führen;

5. die Einlage von Weinproben aus dem Inland oder aus andern Vereinsstaaten in einer Menge, welche fünfzehn Pfund Zollgewicht oder drei Maas nicht übersteigt;

6. die Einlage von Wein, welcher mit der Bestimmung zur Essig- oder Brantweinbereitung oder zu irgend anderem Zwecke als zum menschlichen Genuß eingekellert und sogleich bei der Einkellerung in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Weise für die Consumtion als Wein untauglich gemacht wird.

§. 19.

Steuerfrei ist ferner die Einlage von Wein, den Jemand, welcher nicht Wirth ist,

1. ererbt oder als Miterbe aus einer noch ungetheilten Erbschaft übernimmt, vorausgesetzt, daß der Erblasser den Wein bereits versteuert oder als Weinproduzent hinterlassen hat;

2. aus gerichtlicher Zwangsversteigerung oder von Staats- und Kirchendienern, welche im Falle der Versetzung ihren Weinvorrath verwerthen, erkauft, vorausgesetzt, daß der frühere Eigenthümer des Weins hiervon die Weinsteuer entrichtet hat.

§. 20.

Steuerfrei ist auch die Einlage von Wein dann zu belassen, wenn sich hierbei zwar der Keller, aber nicht der Besitzer des Weins, ändert und wenn die Weineinlagen des Besitzers in den neuen Keller für ihn keine weiter gehende Abgabepflicht zur Folge haben, als er bei seinen Weineinlagen im früheren Keller hatte.

Weinproduzenten und Weinconsumenten können hiernach bei dauernder oder vorübergehender Wohnortsänderung ihren selbst erzeugten, beziehungsweise bereits versteuerten Wein im neuen Wohnorte steuerfrei einkellern, es sei denn, daß nach §. 6, Satz 2, für den nicht selbst erzeugten Wein ein Mehrbetrag der Accise oder in Folge der Lage des Kellers im neuen Wohnorte nach §. 36, Satz 3, für selbst erzeugten Wein Accise und Ohmgeld und für bereits veraccisten Wein Ohmgeld zu entrichten ist.

§. 21.

Steuerfrei bleiben endlich die Einlagen

1. von Wein, welcher unterwegs vorübergehend lagert oder am Bestimmungsorte an Denjenigen, dem er zugesendet wurde, nicht abgeliefert werden kann oder von demselben zurückgewiesen wird, sofern in allen diesen Fällen die Einlage in einem öffentlichen Lagerhause oder unter steuerlicher Controle stattfindet;

2. von Wein, welchen ein steuerpflichtiger Weinkäufer an einem und demselben Ort von verschiedenen Personen erwirbt und in einen Keller dieses Ortes vorübergehend in der unverkennbaren Absicht niederlegt, den hier einstweilen gelagerten Wein demnächst in seine außerhalb des Orts befindlichen Keller zu verbringen, vorausgesetzt, daß die vorübergehende Lagerung nicht über vier, unter außerordentlichen Umständen auf sechs zu erstreckende Monate währt;

3. von Wein, welchen ein ausländischer Weinkäufer nur einstweilen noch und nicht über die im Satze 2 erwähnte Frist im Keller des Verkäufers liegen läßt oder in einen dritten Keller einlegt, um ihn bei schicklicher Gelegenheit oder besserer Jahreszeit in seine Heimath abzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 22.

Wo nach den folgenden Bestimmungen des Gesetzes die Weinsteuer rückzuvergüten ist, betragen die Sätze der Rückvergütung je für die Maas

1. an Accise
   a. von allem Wein in Bouteillen so wie vom Traubenwein in Fässern sieben Zehntelkreuzer;
   b. vom Obstwein in Fässern zwei Zehntelkreuzer;
2. an Ohmgeld
   a. von allem Wein in Bouteillen so wie vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer;
   b. vom Obstwein in Fässern zwei Zehntelkreuzer, in den Fällen jedoch, wo Wirthe für den Hausverbrauch ihrer landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter Rückersatz erhalten, ausnahmsweise einen Viertelkreuzer.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Ueber die Abgabepflicht

1. der Wirthe.

§. 23.

Als Wirth ist zu behandeln, wer die Befugniß hat, seinen Wein nicht bloß im Großen (§. 4), sondern auch im Kleinen, d. i. in jeder unter dem niedersten Betrage des Großverkaufs stehenden beliebigen Menge, abzusetzen.

§. 24.

Der Wirth hat von allem — gleichgültig, ob selbst erzeugtem, erkauftem, ererbtem oder sonst erworbenem — Wein, den er bei Eröffnung der Wirthschaft in seinen Wirthschaftskellern oder in sonstigen Räumen innerhalb des Wirthschaftsgebäudes besitzt, oder künftig in dieselben einlegt, der Regel nach Accise und Ohmgeld zu bezahlen.

§. 25.

Von Entrichtung der Accise ist er befreit und nur zur Zahlung des Ohmgeldes verpflichtet:

1. für Wein, von welchem er schon vor Eröffnung seiner Wirthschaft die Accise entrichtet hat;
2. für Wein, welchen er ererbt oder als Miterbe aus einer noch ungetheilten Erbschaft übernommen, oder bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung oder von Staats- oder Kirchendienern im Falle ihrer Versetzung erkauft hat, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen der frühere Eigenthümer des Weins hievon die Accise bezahlt hat (§. 19);
3. für Wein, welchen er im Großen aus einem als Wirthschaftskeller behandelten Keller erkauft hat, auf welchen der Inhaber ein Weinhandelspatent besitzt (§. 63).

§. 26.

Von Entrichtung der Accise und des Ohmgeldes ist der Wirth befreit, wenn er Wein aus einem Wirthschaftskeller ererbt oder als Miterbe vor vollzogener Erbtheilung erwirbt.

§. 27.

Als Wirthschaftskeller eines Wirthes (§. 24) gelten in der Gemarkung, in welcher er die Wirthschaft treibt, alle Keller, die er zu seinen Weineinlagen benützt, jene allein ausgenommen,

auf welche ihm ein Weinhandelspatent ertheilt ist, ohne daß er von den Weineinlagen in dieselben Accise und Ohmgeld zu entrichten hat (§. 59 und §. 62).

§. 28.

Wirthen, welche im Herbste von Anfang der Weinlese bis Weihnacht neuen (Trauben- oder Obst-) Wein einlegen, ist gestattet, das Ohmgeld hiefür erst späterhin und zwar zur einen Hälfte am 1. Februar und zur andern Hälfte am 1. April des unmittelbar folgenden Jahrs abzutragen.

Wirthen in Weinorten ist überdies erlaubt, die Einlagen von neuem Traubenwein, welchen sie im Herbste aus der Gemarkung des Einlageortes oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, nicht jeweils, bevor sie erfolgen, sondern je am Abend eines Tags rücksichtlich der im Laufe desselben im Ganzen eingekellerten oder in sonstigen Räumen innerhalb des Wirthschaftsgebäudes aufbewahrten Menge anzumelden und zu veraccisen. Die gleiche Vergünstigung hat auch rücksichtlich der Einlagen von neuem Obstwein, welche Wirthe bis zum Schlusse der Obstkelterung (des Obsttrottens) bewirken, in Anwendung zu kommen; es liegt aber jedem der betreffenden Wirthe ob, von der Beendigung der Kelterung dem Steuererheber Anzeige zu machen.

§. 29.

Verabfolgt ein Wirth aus seinen Wirthschaftskellern Zehnt-, Gült- oder Zinswein an den betreffenden Gefällberechtigten, so wird ihm die Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes gewährt.

§. 30.

Verkauft ein Wirth aus seinen Wirthschaftskellern Wein im Großen (§. 4), so erhält er das Ohmgeld rückvergütet.

§. 31.

Bei Abgabe von Leibgedingsweinen aus Wirthschaftskellern findet die Bestimmung des §. 30 gleichmäßig Anwendung.

§. 32.

Eine Rückvergütung des Ohmgeldes wird ferner bewilligt, wenn Wein in Wirthschaftskellern erwiesenermaßen ausgelaufen ist, oder aus solchen durch Beimischung des vorgeschriebenen Zusatzes zur Essig- oder Branntweinbereitung, oder zu irgend anderem Zwecke als zum menschlichen Genusse verwendet wird.

§. 33.

Wirthen, welche neben ihrer Wirthschaft Feld- oder Weinbau in solcher Ausdehnung treiben, daß sie hiefür mindesten eines ständigen männlichen Hülfsarbeiters bedürfen, wird hinsichtlich des Ohmgelds vom Wein, den sie an ihre ständigen und unständigen landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter verabreichen, Rückvergütung geleistet. Dieselbe wird je von der Menge an Wein gewährt, welche die Steuerverwaltung nach Vernehmung des Schatzungsraths als Hausverbrauch für die landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter des Wirthes anerkennt.

Der Betrag der Ohmgeldrückvergütung darf jedoch zehn Prozent der vom Wirthe im betreffenden Jahr geleisteten Ohmgeldzahlungen nicht überschreiten.

§. 34.

Wirthen, welche ihre Wirthschaft auf längere Zeit oder für immer einstellen, wird von ihrem

in den Wirthschaftskellern befindlichen Weinvorrath das Ohmgeld und, wenn sie für die Wirthschaftskeller ein Weinhandelspatent besitzen und beibehalten, auch die Accise rückvergütet.

Eröffnet ein Wirth, der seine Wirthschaft auf längere Zeit eingestellt und, wie eben bemerkt, die Steuerrückvergütung empfangen hatte, späterhin die Wirthschaft wieder, so hat er von seinem Weinvorrath in den Wirthschaftskellern das Ohmgeld und, falls er vor der Wiedereröffnung der Wirthschaft als Weinproduzent oder Weinhändler accisfreie Weineinlagen machen durfte, oder als Weinhändler bei Einstellung der Wirthschaft auch die Accise rückvergütet erhalten hatte, auch die Accise zu entrichten.

Bei einer Einstellung der Wirthschaft auf nur kurze Zeit wird eine Steuerrückvergütung nicht geleistet und sind auch von Weineinlagen während derselben Accise und Ohmgeld zu bezahlen. Doch kann für den muthmaßlichen Weinverbrauch des Wirths und seiner Haushaltung in dieser Zwischenzeit ein billiger Nachlaß am Ohmgelde zugestanden werden.

§. 35.

Stirbt ein Wirth und wird der in seinen Wirthschaftskellern befindliche Wein von Personen erworben, welche nicht zu den Erben des Verstorbenen gehören, so ist der Verlassenschaftsmasse das Ohmgeld rückzuvergüten.

Die gleiche Rückvergütung hat die Verlassenschaftsmasse anzusprechen, wenn die Personen, welche den Wein übernehmen, zwar Erben des Verstorbenen, aber keine Wirthe sind.

Wird dagegen der Wein aus den Wirthschaftskellern des Verstorbenen von Erben übernommen, welche dessen Wirthschaft fortsetzen oder eine eigene führen, so hat die Verlassenschaftsmasse keine Ohmgeldrückvergütung zu beziehen.

§. 36.

Ebenso wie Wirthe werden behandelt:

1. Personen, welche zum bouteillenweisen Verkaufe fremder feiner Weine ermächtigt sind;
2. Personen, welche einen öffentlichen Kosttisch halten und dabei Wein zu verabreichen befugt sind;
3. Personen, welche, ohne Wirthe zu sein, in Keller oder sonstige Räume innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes Wein einlegen, sofern ihnen für diese ihre Weineinlagen nicht ausnahmsweise eine günstigere Behandlung zugestanden ist (§. 38).

§. 37.

Wer, ohne Wirth zu sein, die polizeiliche Erlaubniß erlangt hat, fremde feine Weine — d. i. alle süßen Weine, Champagnerweine und überhaupt alle fremden Weine, welche man gewöhnlich auf Bouteillen zieht, sie mögen in Bouteillen oder in Fässern eingelegt werden — im Kleinen abzusetzen, muß sich, bevor er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen darf, von der Steuerverwaltung auf den Keller, in welchem er dergleichen Weine lagern will, ein Weinhandelspatent erwirken und von jeder Einlage an solchen Weinen in den betreffenden Keller Accise und Ohmgeld bezahlen. Andere nicht zu den fremden feinen Weinen gehörige Weine dürfen gleichfalls nur gegen Entrichtung von Accise und Ohmgeld eingelegt werden, sofern nicht die Steuerverwaltung unter entsprechender Controle eine Ausnahme gestattet.

§. 38.

Personen, welche, ohne Wirthe zu sein, als Miethbewohner eines Wirthschaftsgebäudes oder

aus anderen Ursachen Wein in Keller innerhalb eines Wirthschaftsgebäudes einlegen, kann, wo der Keller, in welchem ihr Wein lagert, von den Wirthschaftskellern vollständig abgesondert ist, auch den sonst obwaltenden Umständen nach Unterschleife nicht zu besorgen sind, die Steuerverwaltung ausnahmsweise und unter den sachdienlichen Beschränkungen die ohmgeldfreie und, wenn die betreffenden Personen Weinproduzenten sind, auch die accisfreie Weineinlage auf Widerruf gestatten.

§. 39.

Wirthen, welche isolirt wohnen und bei der Entlegenheit vom Wohnsitze des Steuererhebers nicht leicht zu überwachen sind, kann durch besonderen Vertrag statt der sonst jeweils fälligen Accis- und Ohmgeldbeträge ein jährliches Accis- und Ohmgeldaversum bestimmt werden, bei dessen Bemessung der Durchschnitt ihrer Accis- und Ohmgeldzahlungen in den nächst verflossenen Jahren und die Umstände, welche eine etwaige Ausdehnung ihres Gewerbs erwarten lassen, als Anhaltspunkte dienen.

Im Vertrage ist zu bedingen:

1. daß das bewilligte Aversum in Quartalzielern, je in den ersten vierzehn Tagen des betreffenden Vierteljahrs, an den Steuererheber zu berichtigen sei;

2. daß der Vertrag sowohl von der Steuerverwaltung als auch vom Wirthe jährlich, doch nur zu Anfang des vierten Quartals mit der Wirkung gekündigt werden könne, daß er dann mit Ablauf dieses Quartals ein Ende nimmt;

3. daß der Steuerverwaltung überdies vorbehalten bleibe, den Vertrag im Falle von Aenderungen in der Gesetzgebung über Accise und Ohmgeld so wie auch dann jederzeit aufzuheben, wenn der betreffende Wirth die Vertragsbedingungen nicht erfüllt;

4. daß mit Anfang wie mit Ablauf der Wirksamkeit des Vertrags auf Kosten des Wirths eine Aufnahme seines Weinvorraths statt zu finden habe und der etwaige Ueberschuß des Vorraths am Schlusse der Vertragszeit über den Vorrath am Anfange derselben der Accise und dem Ohmgeld unterworfen sei; zuletzt

5. daß während der Dauer des Vertrags der Wirth weder von einer Weineinlage Weinsteuer zu zahlen, noch auch von Weinabgaben, oder wenn ihm Wein zu Grunde geht, oder endlich aus irgend anderen Ursachen, den Fall des §. 33 jedoch ausgenommen, Steuerrückvergütung anzusprechen habe, demungeachtet aber verpflichtet sei, dem Steuererheber von jeder Weineinlage und von jeder Weinabfassung unter Angabe der Menge und Gattung je innerhalb acht Tagen Anzeige zu machen.

2. Der Weinproduzenten.

§. 40.

Wer Wein — Trauben- oder Obstwein — einkellert, den er selbst erzeugt hat, wird, falls er im Orte der Einlage keine Wirthschaft treibt, als Weinproduzent angesehen und bleibt als solcher von der Weinsteuer befreit, wenn der Wein entweder

1. von eigenthümlichen oder gepachteten oder als Dienstbeinutzung übernommenen Grundstücken in der Gemarkung des Einlageorts herrührt, oder aber

2. von eigenthümlichen oder gepachteten oder als Dienstbeinutzung übernommenen Grundstücken

anderer inländischer Gemarkungen oder von eigenthümlichen Grundstücken in einer an die Gemarkung des Einlageortes angrenzenden ausländischen Gemarkung herstammt und im Herbste unmittelbar aus den betreffenden Grundstücken oder von der Kelter weg in den Ort der Einlage gebracht wird. Kann der Wein nicht unmittelbar im Herbste in den Ort der Einlage gebracht werden, so soll die spätere Einkellerung allda gleichwohl ausnahmsweise steuerfrei bleiben, wenn sie binnen der ersten fünf Monate des nächstfolgenden Jahrs geschieht und der Wein bis dahin im Orte der Zwischenlagerung, so weit erforderlich, unter steuerliche Controle gesetzt war.

§. 41.

Den Weinproduzenten werden gleich behandelt:

1. die Besitzer von Weingefällberechtigungen rücksichtlich der ihnen zustehenden Weingefälle, auch die Steigerer und Pächter solcher Weingefälle;

2. bei in Theilbau gegebenen Reben der Eigenthümer wie der Theilbauer, jedoch jeder von beiden nur für den ihm nach dem Theilbauvertrage zukommenden Antheil;

3. die Gemeindekassen, Ortsalmosenverrechnungen, Ortszehntkassen und andere örtliche, zur Tilgung von Schulden der Gemeindeangehörigen bestimmte Kassen in Weinorten für Wein, welchen sie von ihren Schuldnern an Zahlung annehmen;

4. der Bezieher von Kelterwein (d. i. von Trauben- oder Obstwein, welchen der Besitzer einer Kelter oder Trotte für die Gestattung ihres Gebrauchs zum Auspressen der Trauben oder des zur Erzeugung von Obstmost dienenden Obstes erhält) rücksichtlich dieses Kelterweins.

§. 42.

Als Weinproduzent ist dagegen nicht anzusehen, wer Obst oder Trauben erkauft, um hieraus Wein zu erzielen.

§. 43.

Der Weinproduzent ist wie von der Einlage an selbst erzeugtem Wein, so auch von seinem Hausverbrauch an solchem steuerfrei.

Legt er Wein ein, rücksichtlich dessen er nicht als Weinproduzent zu behandeln ist, so wird er bei solcher Weineinlage als Weinconsument besteuert.

§. 44.

Seinen Erwachs an Wein darf der Weinproduzent nur im Großen (§. 4) verkaufen. Gleichwohl ist ihm die Verwerthung desselben im Ganzen auch dann unbenommen, wenn der Erwachs unter fünfzehn Maas beträgt.

Verkauft ein Weinproduzent einem anderen Weinproduzenten, der nicht als Weinhändler auch anderen als selbsterzeugten Wein abgabefrei einlegen darf, im Herbste Most, so ist er verpflichtet, dies dem Steuererheber anzuzeigen.

Die Abgabe von Proben seines Erwachses, ins Ausland in beliebiger Menge, fürs Inland aber in einzelnen ganzen oder halben Flaschen, ist dem Weinproduzenten unverwehrt.

3. Der Weinhändler.

§. 45.

Wer als Weinhändler behandelt und hiernach der Begünstigungen theilhaftig werden will,

welche nach den folgenden Paragraphen den Weinhändlern in Aussicht gestellt sind, muß sich von der Steuerverwaltung ein Weinhandelspatent erwirken.

§. 46.

Weinhandelspatente werden je nach dem Umfange der Begünstigungen, welche der Weinhändler zu erwerben wünscht, entweder für Weinlagerkeller oder für Weinhandlungskeller, in jedem Falle jedoch nur für einen bestimmten Ort und für bestimmte Keller in diesem Orte, ertheilt.

Wer in einem Orte zugleich Weinlager- und Weinhandlungskeller halten will, muß ein Patent für jene und ein Patent für diese Keller nehmen, und wer in mehreren Orten Weinhandel treiben will, muß in jedem dieser Orte Patente erwirken.

§. 47.

Weinhandelspatente können ertheilt werden:

1. jedem Staatsangehörigen, jene öffentlichen Beamten ausgenommen, mit deren Beruf die Betreibung eines Weinhandels für unvereinbar erachtet wird und rücksichtlich welcher darum die im folgenden Paragraphen erwähnten Beschränkungen eintreten;

2. Ausländern, welche die staatspolizeiliche Erlaubniß zum Weinhandel im Großherzogthum erworben haben.

§. 48.

Bezüglich der Ertheilung von Weinhandelspatenten an öffentliche Beamte finden folgende Beschränkungen statt:

1. Den Obereinnehmern, den Oberbeamten der Hauptsteuerämter, dem Steuererhebungs- und dem Steueraufsichtspersonal, den Hospital- und Proviantverwaltern der großh. Kriegsverwaltung, ferner allen jenen großh. Domänen- und Stiftungsverwaltern, die Weineinkellerungen zu besorgen oder zu überwachen haben, dürfen Weinhandelspatente nicht ertheilt werden;

2. andere in Dienstthätigkeit befindliche Beamte und Angestellte des Staates können Patente für Weinlagerkeller nach Belieben, Patente für Weinhandlungskeller dagegen nur mit Gutheißung des vorgesetzten großherzoglichen Ministeriums erlangen.

§. 49.

Die durch das Patent erlangte Befugniß geht nur auf die Person des Patentisirten.

Niemand kann auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben, ausgenommen die Erben eines Weinhändlers, so lange dessen Weinlager ungetheilt bleibt.

Mehrere Personen können nur dann ein Patent in Gemeinschaft erlangen, wenn sie sich in einer Handelsverbindung befinden.

§. 50.

Wer an einem Orte, wo er keinen ständigen Wohnsitz hat, einen Weinhandel treiben, also ein Weinlager unterhalten will, ferner Personen, die in Gemeinschaft den Weinhandel treiben wollen, auch Erben eines Weinhändlers haben einen Geschäftsführer aufzustellen, welcher — unbeschadet der Mithaftbarkeit des oder der Geschäftseigenthümer — alle aus dem Weinhandel entspringenden Steuerverbindlichkeiten zu erfüllen hat.

§. 51.

Das Ansuchen um ein Weinhandelspatent ist bei dem Steuererheber, in dessen Bezirk das

Weinlager gehalten werden will, und, wo die hiezu bestimmten Keller in verschiedenen Erhebungsbezirken liegen, bei dem Steuererheber, in dessen Bezirk der größere Keller sich befindet, schriftlich einzureichen.

Die Ausfertigung der Patente geschieht durch die betreffende Obereinnehmerei (das betreffende Hauptsteueramt).

Die Kosten für Ausfertigung der Patente und für steuerliche Ueberwachung der Patentkeller trägt die Steuerkasse.

§. 52.

Patente auf Weinlagerkeller können nur für Keller ertheilt werden, welche so gelegen sind, daß der Weintransport aus ihnen in ein Wirthschaftsgebäude, in einen Wirthschaftskeller, oder in einen anderen Keller nur auf offener Straße möglich ist.

§. 53.

Für ein Patent auf Weinlagerkeller ist jährlich je für die Periode vom 1. Dezember bis letzten November des folgenden Jahrs, und zwar ohne Unterschied, ob es fürs ganze Jahr oder nur für einen Theil des Jahres benutzt wird, eine Gebühr von sechs Gulden in die Steuerkasse zu entrichten.

Der Besitzer eines Weinlagerkellers hat überdies die Verpflichtungen zu übernehmen, welche die durch §. 77 verordnete Controle ihm auferlegt.

§. 54.

Wer ein Patent auf Weinlagerkeller erlangt hat, darf in die betreffenden Keller Wein in unbeschränkter Menge einlegen, aber hieraus, den Fall der gänzlichen Leerung eines Kellers ausgenommen, auf einmal, sei es an einen einzelnen oder an mehrere Empfänger, je nur in einer Gesammtmenge von mindestens einem halben Fuder abgeben.

Will der Weinhändler seinen Hausverbrauch an Wein aus seinem Weinlagerkeller entnehmen, so kann dies einschließlich etwaiger anderer gleichzeitig stattfindender Abfassungen auch nur in der eben erwähnten Gesammtmenge und nur gegen Entrichtung der Accise und, falls er im Orte eine Wirthschaft treibt, auch des Ohmgelds geschehen.

§. 55.

Patente auf Weinhandlungskeller können ertheilt werden:

1. für Keller, welche so gelegen sind, daß der Weintransport aus ihnen in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers nicht anders als auf offener Straße möglich ist;

2. für Wirthschaftskeller, auch für andere Keller, welche so gelegen sind, daß der Weintransport aus ihnen in das Innere eines Wirthschaftsgebäudes oder eines Wirthschaftskellers auch anders als auf offener Straße möglich ist.

§. 56.

Die Begünstigungen, welche ein Patent auf Weinhandlungskeller gewährt, sind auf die Größe des Weinlagers beschränkt, welches nach der Klasse des Patents unterhalten werden darf.

Ein Patent	I. Klasse erlaubt einen Lagerbestand bis zu . . .	10	Fuder,
	II. „ „ „ „ „ „ . . .	20	„
	III. „ „ „ „ „ „ . . .	40	„

Ein Patent	IV.	Klasse	erlaubt	einen	Lagerbestand	bis zu	. . .	60	Fuder,
	V.	„	„	„	„	„ „	. . .	80	„
	VI.	„	„	„	„	„ „	. . .	100	„
	VII.	„	„	„	„	„ „	. . .	140	„
	VIII.	„	„	„	„	„ „	. . .	180	„
	IX.	„	„	„	„	über	. . .	180	„

§. 57.

Ist ein Weinhändler im betreffenden Orte zugleich Weinproduzent und legt er auch Wein, rücksichtlich dessen er Weinproduzent ist (§§. 40 und 41), in seinen Weinhandlungskeller im Orte ein, so wird der im Herbste des laufenden und des nächst vorangegangenen Jahrs bezogene und eingekellerte Wein der Art in das höchste Maas des erlaubten Lagerbestands dann nicht eingerechnet, wenn der Weinhändler gleich bei der Einkellerung solchen Weines die eingekellerte Menge unter Angabe ihrer Eigenschaft als selbsterzeugter Wein dem Steuererheber schriftlich angezeigt hat und diese Anzeige unbeanstandet geblieben ist.

Will ein Weinhändler den Lagerbestand seines Weinhandlungskellers im Orte über das erlaubte höchste Maas erstrecken, so hat er — bevor dies geschieht — statt seines bisherigen Patents ein solches der entsprechenden höheren Klasse zu erwirken.

§. 58.

Wer ein Patent auf Weinhandlungskeller besitzt, ist der nach der Klasse des Patents bemessenen Gewerbsteuer unterworfen.

Außerdem hat er im Falle des §. 60 für seinen Hausverbrauch an Wein den vorgeschriebenen Aversalbetrag statt der Weinsteuer zu bezahlen. Dieser ist mit der Gewerbsteuer und für den gleichen Zeitraum wie sie zu entrichten.

§. 59.

Wer ein Patent auf Weinhandlungskeller erhält, aus welchen der Weintransport in ein Wirthschaftsgebäude oder in Wirthschaftskeller nur auf offener Straße möglich ist (§. 55, Satz 1), kann in die betreffenden Weinhandlungskeller Wein innerhalb des durch das Patent bestimmten höchsten Lagerbestands accis- und ohmgeldfrei einlegen, auch daraus nach Belieben im Großen (§. 4), jedoch nur nach Ansicht der über die Abfassung des Weins zu erhebenden steueramtlichen Urkunde (der Steuerquittung, des Control-, Uebergangs-, oder Transportscheins) abgeben.

Geht der Wein, den der Weinhändler bezieht, in kleinen Beträgen (§. 13, Absatz 2) aus dem Auslande ein, so hat derselbe die Freilassung von der Weinsteuer bei der betreffenden Hebestelle durch Vorzeigung seines Patents zu erwirken.

§. 60.

Treibt ein solcher Weinhändler im Orte keine Wirthschaft, so ist ihm überdies gestattet, seinen Hausverbrauch an Wein allda steuerfrei aus seinen Weinhandlungskellern zu beziehen, jedoch gegen Entrichtung des im §. 61 bestimmten Aversalbetrags statt der Weinsteuer. Will der zum Hausverbrauch bestimmte Wein in größerer Menge, als die Consumtion einiger Monate muthmaßlich fordert, aus dem Weinhandlungskeller entnommen und bis zum allmähligen Verbrauch in einen anderen Keller wiederum eingelegt werden, so ist dieß nur unter der Voraussetzung gestattet, daß

der Vorrath im Weinhandlungskeller einschließlich der zum eigenen Verbrauch bezogenen und anderwärts wieder eingekellerten Menge zu keiner Zeit den durch das Patent erlaubten Lagerbestand überschreitet.

Haben mehrere Personen ein Patent in Gemeinschaft (§. 49), so steht diese Begünstigung nur jener unter ihnen zu, welche das Weinhandelsgeschäft leitet.

Wo es von der Steuerverwaltung für nöthig erachtet wird, muß sich der Weinhändler der im §. 75 verordneten Controle unterwerfen.

§. 61.

Der Aversalbetrag an Weinsteuer, welchen der Weinhändler für seinen Hausverbrauch an Wein im Patentorte zu erlegen hat, beläuft sich für seine Person auf 3 fl. 24 kr. jährlich. Dieser Betrag erhöht sich für jeden männlichen Tischgenossen über achtzehn Jahre um 48 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen über achtzehn Jahre um 24 kr. jährlich. Landwirthe, welche mehrere Dienstboten unterhalten, haben gleichwohl nur einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten zu versteuern. Bei Handwerkern bleiben die Gewerbsgehülfen, mit Ausnahme der Küfergesellen, bei Berechnung des Aversalbetrags außer Betracht.

Tritt im Laufe des Jahrs bei den Tischgenossen des Weinhändlers eine Aenderung in der Art ein, daß die Anzahl der männlichen Tischgenossen über achtzehn Jahre oder der weiblichen über achtzehn Jahre ab- oder zunimmt, so ist dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen, damit der Aversalbetrag an Weinsteuer fürs nächste Jahr hiernach berichtigt werden kann.

§. 62.

Treibt ein Weinhändler, welcher nach §. 59 ein Patent erlangt hat, im Patentorte eine Wirthschaft, so finden die §§. 60 und 61 auf ihn keine Anwendung; er muß vielmehr von allen Weinabfassungen aus dem Weinhandlungskeller, sei es für seine Wirthschaft oder für seinen Hausverbrauch, Accise und Ohmgeld zahlen.

Sind jedoch im Weinhandlungskeller zugleich Weine gelagert, welche gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar vom Ausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine bezogen wurden, so hat der Weinhändler von dergleichen Weinen im vorgenannten Falle die Weinsteuer nicht zu erlegen.

Im Uebrigen unterliegt er der im §. 74 verordneten Controle.

§. 63.

Wer ein Patent auf Weinhandlungskeller erhält, aus welchen der Weintransport in ein Wirthschaftsgebäude oder in Wirthschaftskeller auch anders als auf offener Straße möglich ist (§. 55, Satz 2), muß von jeder Weineinlage die bei Weineinlagen in Wirthschaftskeller schuldige Weinsteuer entrichten. Er kann dagegen den im Patentkeller gelagerten Wein nach Belieben im Großen (§. 4) abgeben und hat in solchem Falle beim Absatze ins Ausland, wenn derselbe vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, die Rückvergütung der Accise und des Ohmgelds, beim Absatze im Inland aber die Rückvergütung des Ohmgelds anzusprechen, während der Erwerber des Weines accisfrei bleibt.

Den Wein zu seinem eigenen Verbrauch und, wenn er im Orte Wirthschaft treibt, den Bedarf für diese kann der Weinhändler in beliebiger Menge abgabefrei aus dem Patentkeller entnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 64.

Wo es die Steuerverwaltung für zulässig erachtet, kann sie auf blos zum Weinhandel bestimmte Patentkeller der im §. 55, Satz 2, beschriebenen Beschaffenheit, sofern solche Keller von Wirthschaftskellern vollständig geschieden sind, statt der Bestimmungen des §. 63 jene der §§. 59—62 bis auf Widerruf in Anwendung bringen, und zwar bei Weinhändlern, die keine Wirthschaft im Orte treiben, die Bestimmungen der §§. 59, 60 und 61 mit der im Schlußsatze des §. 60 verordneten Controle, bei Weinhändlern dagegen, die im Orte eine Wirthschaft treiben, die Bestimmungen der §§. 59 und 62.

§. 65.

Aus Weinlager- wie aus Weinhandlungskellern dürfen Weinproben ins Ausland in beliebiger Menge, fürs Inland aber in einzelnen ganzen oder halben Flaschen verabreicht werden.

§. 66.

Weinhandelspatente wirken fort, bis sie der Weinhändler aufgibt, oder dieselben ihm, weil er sie zur Unterschlagung der Weinsteuer oder zur Begünstigung solcher Unterschlagungen mißbraucht hat, von der Steuerverwaltung zeitweise entzogen werden.

Will ein Weinhändler die in dem Patent bezeichneten Keller ändern oder noch andere Keller als Patentkeller benutzen, so hat er unter Anschluß seines Patents dem Steuererheber seine Absicht schriftlich anzuzeigen und die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt), wenn dabei ein Bedenken nicht obwaltet, das Nöthige im Patent zu bemerken, sofort dieses zurück geben zu lassen.

Will ein Weinhändler seinen Weinhandel entweder überhaupt aufgeben, oder an einen anderen Ort verlegen, so hat er dem Steuererheber unter Rückgabe des Patents und unter Bemerkung des Tages der Einstellung oder Verlegung des Weinhandels schriftliche Anzeige zu machen.

Tritt ein Patent außer Wirksamkeit, so erlöschen die an solches geknüpften Begünstigungen. Der Weinvorrath in den Patentkellern, welcher nicht schon bei der Einlage der Weinsteuer unterworfen worden ist (§. 63), unterliegt alsdann, den hierunter etwa begriffenen selbst erzeugten Wein (§. 57) nicht ausgenommen, der Weinsteuer und zwar, wenn der bisherige Weinhändler im Orte eine Wirthschaft treibt, der Accise und dem Ohmgeld, andernfalls nur der Accise.

4. Der Weinconsumenten.

§. 67.

Wer in einem Orte für seine Weineinlagen allda nach den vorstehenden Bestimmungen nicht als Weinwirth, Weinproduzent oder Weinhändler zu behandeln ist, gilt daselbst als Weinconsument (§. 3).

Seine Weineinlagen, mit Ausnahme der nach den §§. 18 — 21 und §. 63 abgabefrei bleibenden, sind der Accise unterworfen (§. 5). Seine Weinvorräthe darf er nur im Großen (§. 4) absetzen; eine Rückvergütung der Accise wird ihm dabei nicht gewährt. Die Abgaben von Weinproben ist dem Weinconsumenten wie dem Weinhändler (§. 65) gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Ueber die Maßregeln zur Sicherung der Weinsteuer.

1. Ueberwachung der Weinkeller, sowie der Weineinlagen und Weinabfassungen.

§. 68.

Die Weinkeller überhaupt, die der Wirthe und Weinhändler aber insbesondere, stehen unter Aufsicht der Steuerverwaltung.

Sie kann von denselben Einsicht nehmen und die Weinvorräthe allda nicht nur, sofern es in den folgenden Paragraphen ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern auch, wo sie erheblichen Verdacht einer Weinsteuerunterschlagung oder der Beihülfe zu solcher oder der Ueberschreitung des patentmäßig erlaubten Lagerbestands hegt, urkundlich aufnehmen lassen.

Sie wird dabei den redlichen Verkehr so wenig, als möglich, belästigen.

§. 69.

Den Weineinlagen in Wirthschaftskeller, Weinlagerkeller und unter besonderer Controle stehende Weinhandlungskeller (§§. 74, 75 und 77) hat der Steuererheber, je nach vorgängiger genauer Controlirung des zur Einkellerung bestimmten Weins, so weit thunlich, den Weineinlagen in andere Keller dagegen wenigstens von Zeit zu Zeit anzuwohnen.

Bei den Weinabfassungen aus Weinlagerkellern und aus unter besonderer Controle stehenden Weinhandlungskellern, dann bei sonstigen Weinabfassungen, auf deren Grund eine Weinsteuerrückvergütung in Anspruch genommen werden wird, hat er gleichfalls gegenwärtig zu sein.

§. 70.

Wein verschiedener Eigenthümer darf der Regel nach nur in getrennten und je mit besonderem Verschlusse versehenen Kellerräumen gelagert werden.

§. 71.

Ausnahmsweise ist die Lagerung von verschiedenen Personen gehörigem Wein im nämlichen Keller gestattet:

1. bezüglich der Vorräthe mehrerer Weinconsumenten;

2. wenn Weinproduzenten, welchen es am nöthigen Kellerraum und an Verkaufsgelegenheit mangelt, ihr Weinerzeugniß in den Keller eines anderen Weinproduzenten oder eines Weinconsumenten einlegen wollen;

3. wenn Wein, der an einen neuen Eigenthümer übergegangen ist, nur einstweilen noch bis zu späterer Abfassung neben den Vorräthen des früheren Besitzers in dessen Keller belassen werden will (§. 12 und §. 20).

In allen diesen Ausnahmefällen muß jedoch dem Steuererheber Anzeige gemacht und ihm im Falle 1 die Weinmenge eines jeden der betreffenden Weinconsumenten, in den Fällen 2 und 3 dagegen die Weinmenge jenes Weinproduzenten, beziehungsweise sonstigen Weinbesitzers, angemeldet werden, der sich des fremden Kellers bedient.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 72.

In Weinorten, auch in jenen anderen Orten, in welchen vom Schlußsatze des §. 28 Gebrauch gemacht ist, hat die Steuerverwaltung nach vollendetem Herbste, beziehungsweise nach vollendeter Obstweinkelterung, in den Kellern und in sonstigen Aufbewahrungsräumen der Wirthe den von diesen eingelegten neuen Wein aufnehmen zu lassen und, wenn sich dabei mehr vorfindet, als der Wirth jeweils am Abend angemeldet hat (§. 28), die Erhebung der Weinsteuer von diesem Mehrbetrag anzuordnen.

§. 73.

Hat ein Wirth vor der im vorhergehenden Paragraphen verordneten Aufnahme seines neuen Weins demselben alten bereits versteuerten Wein beigemischt, so wird am Ergebniß der Aufnahme die Menge des beigemischten alten Weins nur dann in Abzug gebracht, wenn die Beimischung unter Aufsicht des Steuererhebers, welcher die Menge des beigemischten alten Weins vorzumerken hat, geschehen ist.

§. 74.

Weinhandlungskeller der im §. 55, Satz 1 erwähnten Beschaffenheit unterliegen, wenn der Weinhändler im Orte eine Wirthschaft treibt, nach §. 62 dergestalt besonderer Controle der Steuerverwaltung, daß

1. jede Einlage in den Patentkeller durch Abgabe der den Wein begleitenden Urkunde und, wenn der Wein von einer solchen nicht begleitet ist, durch eine schriftliche, vom Weinhändler unterzeichnete Anzeige dem Steuererheber vorher angemeldet werden muß und daß keine Weinabfuhr zugegeben werden darf, bevor dem Weinhändler die steueramtliche Urkunde, welche der Weinbezieher hierüber vom Steuererheber einzuholen hat, vorgewiesen ist, daß sodann

2. von allem Wein, welcher nach der von Zeit zu Zeit und der Regel nach am Jahresschluß statt findenden urkundlichen Aufnahme des Weinvorraths weniger vorhanden ist, als nach dem Vorrath bei der jüngst vorangegangenen Aufnahme unter Berücksichtigung der seitdem angemeldeten Weineinlagen und Abfassungen, so wie des Abganges für Zehrung und Hefe vorhanden sein sollte, Accise und Ohmgeld zu entrichten ist.

Ist Wein durch irgend einen Zufall zu Grunde gegangen, so wird, wenn hievon alsbald Anzeige gemacht und der Verlust gehörig nachgewiesen worden ist, von der in Verlust gerathenen Menge keine Steuer erhoben.

Sind im Weinhandlungskeller zugleich Weine gelagert, welche gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar vom Ausland oder aus einer Niederlage unverzollter Weine dahin bezogen wurden, so hat der Weinhändler von dergleichen Weinen im Falle des Satzes 2 Accise und Ohmgeld nicht zu entrichten.

§. 75.

Weinhandlungskeller der im §. 55, Satz 1, beschriebenen Beschaffenheit, deren Besitzer im Orte keine Wirthschaft treibt, können gleichwohl der im §. 74 verordneten besonderen Controle ebenfalls unterworfen werden (§. 60); jedoch nur, wo dies in Folge collegialer Entscheidung der Steuerdirection zur Sicherung der Accis- und Ohmgeldgefälle nöthig erscheint.

Wird die Controle angeordnet, so muß bei der nach §. 74, Satz 2, jeweils eintretenden

Prüfung des Weinvorraths auch auf den seit der jüngst vorangegangenen Aufnahme statt gehabten eigenen Verbrauch des Weinhändlers nach billiger Schätzung Rücksicht genommen werden. Die Größe des Abzugs für den eigenen Verbrauch wird von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) nach Hörung des Schatzungsraths und des Steuererhebers festgesetzt.

§. 76.

Bei der nach §. 74, Satz 2, aufzustellenden Berechnung des Weinvorraths sind als Abgang für Zehrung und Hefe und sonstigen Verlust anzunehmen:

1. von der Gesammtmenge der seit der letzten Aufnahme statt gehabten Einlagen 1 ¼ Prozent;

2. überdieß, wenn unter diesen neuer Wein des letzten Herbstes begriffen ist, welcher vor dem ersten Ablaß eingelegt wurde, und zwar von den Einlagen vom Herbst bis zum 1. Dezember 1 Prozent,

sodann von dem am 1. Dezember bestehenden Vorrath und von den nach dem 1. Dezember bewirkten Einlagen 3 Prozent;

3. von der Gesammtmenge aller seit der letzten Aufnahme statt gefundenen Abfassungen ½ Prozent;

4. von der Summe der Monatsvorräthe, welche am Schlusse jedes seit der letzten Aufnahme verflossenen Monats sich ergeben haben, ⅓ Prozent.

Der Lagervorrath des ersten Monats besteht aus dem wirklichen Vorrath bei der letzten Aufnahme und aus den Einlagen im Lauf des ersten Monats.

Der Lagervorrath des zweiten Monats besteht aus dem Lagervorrath des ersten Monats nach Abrechnung der Abfassungen des ersten Monats und Zurechnung der Einlagen des zweiten Monats.

In gleicher Weise, wie beim zweiten Monat, werden auch die Lagervorräthe der übrigen Monate berechnet.

§. 77.

In Weinlagerkeller dürfen Weineinlagen nur mit Beachtung der Vorschrift des §. 74, Satz 1, und aus solchen Weinabfassungen nur nach vorgängiger schriftlicher, die Menge des Weins, auch den Namen und Wohnort des Weinempfängers anzeigender Anmeldung beim Steuererheber und nur unter seiner Aufsicht statt finden.

Die Bestimmung des Satzes 2 von §. 74 ist auch auf Weinlagerkeller anwendbar.

§. 78.

In den im §. 74 bezeichneten Weinhandlungskellern von Wirthen, auch in den Weinlagerkellern müssen sämmtliche Lagerfässer im Landesmaaße geeicht sein.

Von dieser Vorschrift wird in soweit eine Ausnahme gestattet, als Lagerfässer bereits auf ein bekanntes anderes Maas zuverlässig geeicht sind, oder fremde feine Weine in Originalgebinden lagern.

Die Eichung der Lagerfässer soll mit möglichster Schonung des Weinhandels und mit thunlicher Kostenersparung bewirkt werden. Namentlich sollen Fässer, in welchen älterer, nicht jährlich zum Ablaß kommender Wein gelagert ist, bis zur nächsten Entleerung vorläufig nur mit dem Visirstab oder der Visirrolle gemessen werden; auch soll, wo bei großen Lagerfässern in Weinlagerkellern nach Entleerung der Fässer deren Eichung mit Wein oder Wasser mit großen Schwierigkeiten und

unverhältnißmäßigem Aufwand verknüpft wäre, die Steuerverwaltung es ausnahmsweise bei der Messung durch den Visirstab oder die Visirrolle bewenden lassen.

§. 79.

Alle Kellervisitationen und Weinaufnahmen geschehen auf schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) unter Leitung eines Steuererhebungs- oder Steueraufsichtsbeamten und unter Anwohnung einer Urkundsperson, der Regel nach aus dem Ortsgemeinderath, und eines verpflichteten Küfers.

Sind bei einer Weinaufnahme einzelne Fässer nicht voll befunden oder nicht mit zuverlässiger Eiche versehen, so geschieht die Vermessung des Inhalts mit dem Visirstab oder der Visirrolle; sofern es die Steuerverwaltung nicht für angemessen erachtet, eine vollständige Vermessung vornehmen zu lassen.

Wo man sich nur des Visirstabs oder der Visirrolle bedient hat, kann auch der Weinbesitzer, falls ihm dies nicht genügt, eine vollständige Vermessung verlangen. Hat er eine solche nicht verlangt, so bleibt jede spätere Einwendung gegen das Ergebniß der Abmessung mit dem Visirstab oder der Visirrolle unberücksichtigt.

Die Kosten der förmlichen Vermessung, sofern er sie verlangt hat, trägt der Weinbesitzer, es sei denn, daß die von ihm beanstandete Weinaufnahme um mehr als fünf Prozent vom Ergebnisse der vollständigen Vermessung abweicht.

Der Weinvorrath ist in der Aufnahmsurkunde nach Gattung und Menge genau zu verzeichnen und die Urkunde vom Weinbesitzer, von der Urkundsperson, vom Küfer und vom Steuererheber unterschriftlich zu bestätigen. Verweigert der Weinbesitzer oder sein Beauftragter die Unterschrift, so ist dies auf der Urkunde zu bemerken und diese Bemerkung vom Steuerbeamten und der Urkundsperson unterschriftlich zu bestätigen.

2. Ueberwachung der Weintransporte.

a. Ueberhaupt.

§. 80.

Der Transport von Wein (Trauben- wie Obstwein) und zur Weinbereitung bestimmten Trauben sowohl innerhalb ein und desselben Ortes, als von einem Orte zum anderen, muß von einer Urkunde begleitet sein, welche die Herkunft und Bestimmung des Transportes, auch die Gattung und Menge des Weins, letztere nach Maas oder Gewicht, anzeigt.

Von dieser Vorschrift ist allein ausgenommen der Transport

1. von Wein, welcher nach §. 18, Satz 4, steuerfrei bleibt;

2. von Wein in Mengen unter 15 Maas oder 24 Flaschen, wenn der Wein von einem Kleinverkäufer bezogen wurde, oder aus dem eigenen Keller des Beziehers und zu seinem eigenen Bedürfnisse entnommen ist, auch in beiden Fällen der Transport lediglich im nämlichen Ort oder nur nach einem unmittelbar angrenzenden Nachbarorte statt findet;

3. von Wein in Flaschen von zusammen nicht mehr als fünfzehn Pfund Zollgewicht oder drei Maas, ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft und jenen der Bestimmung;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. des eigenen Erzeugnisses eines Weinproduzenten, welches dieser im Herbste aus der Gemarkung seines Wohnorts, oder aus einer angrenzenden Gemarkung beiführen läßt, oder von der Kelter im Einlageort in seinen Keller allda verbringt;

5. des eigenen Erzeugnisses eines Weinproduzenten, welches dieser im Herbste aus einer Nachbargemarkung beiführen läßt, falls Letztere von der Gemarkung des Einlageortes nur durch eine oder die andere Zwischengemarkung getrennt ist und der Transport ohne Urkunde der Oertlichkeit nach von der Steuerverwaltung für unbedenklich erachtet wird;

6. von neuem Wein, welchen Wirthe in Weinorten im Herbste entweder aus der Gemarkung ihres Wohnorts oder aus einer Nachbargemarkung von der in den Sätzen 4 und 5 bezeichneten Lage beziehen und je am Abend dem Steuererheber anzumelden und zu veraccisen haben (§. 28).

§. 81.

Geht Wein über die Zollgrenze oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine ein, so besteht die den Weintransport begleitende Urkunde dann, wenn der Eingangszoll hievon beim Eingang über die Zollgrenze oder beim Abgang aus der Niederlage entrichtet worden ist, in der Zollquittung, andernfalls im Zollbegleitschein.

Sonstige Weintransporte müssen mit einer Urkunde versehen sein, wie sie je nach Herkunft und Bestimmung der Transporte in den folgenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Transportant ist verpflichtet, den dem Transporte begegnenden Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen die Transporturkunde vorzuweisen.

§. 82.

Weintransporte, welche nicht von einem Zollbegleitschein oder einer Zollquittung begleitet sind, dürfen — falls der Wein in Fässer verladen ist — dann, wenn der Transport ausschließlich im Inlande statt findet, nur in Fässern geschehen, welche im Landesmaas, dann aber, wenn der Transport vom Auslande herkömmt oder nach dem Auslande bestimmt ist, nur in Fässern, welche im Landesmaas oder im Maase des Landes der Bestimmung oder der Herkunft geeicht sind.

Zum Transporte innerhalb eines Orts kann man sich auch geeichter Bütten bedienen und die Beifuhr des Herbsterträgnisses aus den Reben darf in ungeeichten Gefäßen geschehen.

Der Transport fremder feiner Weine ist in allen Fällen auch in den Originalgebinden gestattet.

Wollen Weinfuhren unterwegs zur Nachtzeit um mehrerer Sicherheit willen in geschlossene Höfe von Wirthshäusern eingestellt werden, so ist davon dem Steuererheber Anzeige zu machen.

b. Lediglich innerhalb des Landes in einer und der nämlichen Gemarkung oder von einer Gemarkung zur andern.

§. 83.

Soll Wein aus einem Keller in einen anderen Keller der nämlichen Gemarkung gebracht werden, so hat die den Transport begleitende Urkunde,

1. wenn die Einlage steuerfrei geschehen darf, in einem Controlschein (§. 84),

2. wenn die Einlage nicht steuerfrei geschehen darf, in der Steuerquittung

zu bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Controlschein ist binnen längstens drei Tagen nach der Einkellerung dem Steuererheber gegen Bescheinigung abzuliefern.

Controlscheine und Steuerquittungen sind als Transporturkunden in der nämlichen Gemarkung nur für den Tag ihrer Ausstellung gültig, falls nicht der Steuererheber die Gültigkeitsdauer durch eine Bemerkung auf der Urkunde ausnahmsweise verlängert.

Wo Weinkäufer von mehreren Personen Wein übernehmen, ohne die Menge, die sie von jeder einzelnen beziehen werden, zum Voraus genau angeben zu können, hat der Steuererheber dem Controlschein eine Beilage anzufügen, welche die Weinkäufer und die beiläufig zu übernehmenden Weinmengen angibt und nach vollendeter Abfassung berichtigt wird.

§. 84.

Will Wein aus einem Orte des Landes nach einem andern Orte desselben verbracht werden, so muß der Transport mit einem Controlscheine versehen sein.

Den Controlschein hat der Steuererheber am Abfassungsort auszufertigen, nachdem ihm der Käufer oder sonstige Erwerber oder dessen Bevollmächtigter oder der Verkäufer oder Versender Anzeige gemacht und er nach Befund eine Berichtigung dieser Anzeige veranlaßt hat (§. 15, 16).

Der Controlschein ist dem Steuererheber am Einlageort bei Anmeldung des Weintransportes (§. 14) gegen Bescheinigung abzuliefern.

Hat die in einem Controlschein bezeichnete Weinabfassung nicht stattgefunden, so ist der Schein dem Steuerheber, der ihn ausgestellt hat, unter Anzeige des Sachverhalts sofort wieder zurück zu geben.

§. 85.

Ist Wein, der aus einem Orte des Landes nach anderen Orten desselben verbracht werden will, beim Abgange des Transports noch unverkauft und sollen darum erst unterwegs Käufer aufgesucht werden, so hat der Steuererheber am Abgangsorte auf Ansuchen des Weinbesitzers einen Controlschein auszustellen, der Steuerheber je des Ortes dagegen, in welchem Weinkäufer aufgefunden sind, die Namen derselben und die von jedem erkaufte Weinmenge beizufügen.

Den Controlschein hat der Weinverkäufer längstens binnen drei Tagen nach seiner Rückkunft dem Steuererheber am Abgangsorte gegen Bescheinigung zurückzuliefern.

c. Bei der Einfuhr aus Vereinsstaaten mit der Bestimmung für das Inland.

§. 86.

Wein, der aus einem anderen Vereinslande in das Großherzogthum bestimmt ist, ohne einen Zollbegleitschein oder eine Zollquittung mit sich zu führen, muß beim Eintritt über die Landesgrenze von einem Uebergangsscheine begleitet sein oder sofort vom Steuererheber des ersten inländischen Grenzorts, beim Eingange mittelst der Eisenbahn vom Steuererheber desjenigen inländischen Ortes, wo der Wein die Eisenbahn verläßt, mit einem Transportschein versehen werden.

Bei kleinen, nach §. 13, Absatz 2, gleich an der Grenze zu versteuernden Weinmengen tritt an die Stelle des Uebergangs- oder Transportscheins die betreffende Steuerquittung.

§. 87.

Der Uebergangsschein, durch welchen sich der Versender oder Transportant des Weines ver-

bindlich macht, diesen binnen festgesetzter Frist der in der Urkunde benannten Zoll- oder Steuerstelle im Lande der Bestimmung zur steuerlichen Abfertigung unverändert vorzuführen oder aber, falls dies nicht geschähe, vorbehaltlich der strafrechtlichen Folgen einer Defraudation für die hierdurch dem betreffenden Staat entgangene Steuer zu haften, ist von einer hiezu ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle im Versendungsort oder in dessen Nähe auszufertigen.

Der Uebergangsschein muß der in demselben zur Abfertigung des Weintransports und damit zur Erledigung der Transporturkunde berufenen Zoll- oder Steuerstelle eingehändigt, sofort von ihr nach richtigem Befund mit dem Zeugnisse der schließlichen Erledigung unmittelbar an die Zoll- oder Steuerstelle, welche ihn ertheilt hat, zurück gesendet werden.

Ist die im Uebergangsschein zu dessen Erledigung berufene Zoll- oder Steuerstelle nicht zugleich jene, welche die Weinsteuer am Bestimmungsorte zu erheben hat, so ist von ihr der Uebergangsschein an den Steuererheber des Bestimmungsortes zu verweisen und erst auf dessen Bestätigung, daß die Erledigung erfolgt sei, unter Beurkundung Letzterer an die Stelle, welche den Uebergangsschein ertheilt hat, zurück zu senden.

§. 88.

Ist der Weintransport beim Eintritte in das Land nicht mit einem Uebergangsscheine versehen, so muß er sofort dem Steuererheber des ersten Ortes, welcher nach dem Eintritte in das Land berührt wird, beim Eingange mittelst der Eisenbahn dem Steuererheber desjenigen Ortes, wo der Wein die Eisenbahn verläßt, vorgeführt werden. Ist dieser Ort zugleich der Bestimmungsort, so tritt alsbald die Abgabenerhebung ein. Ist aber der Bestimmungsort ein anderer, so muß von dem Steuererheber auf den Grund des Frachtbriefs, welcher den Transport vom auswärtigen Abgangsorte über die Grenze begleitet hat, für Fortsetzung des Weges zum Bestimmungsorte ein Transportschein erwirkt werden.

Der Transportschein ist, sofern nicht nach dem nächstfolgenden Paragraphen Nachsicht eintritt, nur gegen Hinterlegung der Weinaccise und des Ohmgeldes, und zwar vom Wein in Fässern die Accise zu einem Kreuzer von der Maas, oder, wo es der Transportant vorzieht, dann zu verabfolgen, wenn sich ein angesessener, dem Steuererheber als wohlhabend bekannter oder nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths seines Wohnorts hinlänglich vermöglicher Inländer für den Abgabebetrag als Bürge und Selbstschuldner gestellt hat.

Kann der Transportant weder Sicherheit leisten, noch nach §. 89 von der Sicherheitsleistung entbunden werden, so muß, bis das Eine oder Andere geschehen kann, der Transport entweder auf Kosten und Gefahr des Transportanten in Verwahrung gebracht, oder, wenn dieser es vorzieht, über die Landesgrenze zurückgewiesen werden.

§. 89.

Von der baaren Hinterlegung des Abgabebetrags oder der Bürgschaftsleistung für solchen kann der Steuererheber bei ihm bekannten sichern Transportanten, wozu regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute jedenfalls zu zählen sind, Umgang nehmen.

Dieselbe ist ferner nicht erforderlich,

1. wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländische Transportant durch ein auf seine Person lautendes Zeugniß des Steuererhebers seines Wohnorts nachweist, daß er daselbst ansäßig

und Sicherheit zu leisten im Stande sei, auch sich noch keine Verletzung der Steuergesetze habe zu Schulden kommen lassen;

2. wenn ein Transportant aus einem der Nachbarstaaten Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen durch ein auf seine Person lautendes, von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sei, auch daß er in gutem Rufe stehe.

§. 90.

Der an der Grenze erwirkte Transportschein ist nach Ankunft des Weintransportes am Bestimmungsort dem Steuererheber daselbst bei Anmeldung des Transportes (§. 14) gegen Bescheinigung abzuliefern.

Tritt vor Erreichung des Bestimmungsortes ein Wechsel in der Person des Transportanten ein, so kann die vom ersten Transportanten geleistete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neu eintretende Transportant beim Steuererheber am Orte des Wechsels für den weiteren Transport Sicherheit zu leisten hat. Die Rückgabe der Sicherheitsleistung des ersten Transportanten erfolgt in diesem Falle auf die Bescheinigung des Steuererhebers am Orte des Wechsels.

Der Steuererheber des Eintrittsortes (§. 88), in dem eben erwähnten Falle der Steuererheber am Orte des Wechsels der Transportanten, hat die bei ihm hinterlegte Abgabesumme oder die Bürgschaftsurkunde hiefür wiederum auszufolgen, sobald ihm durch Vorzeigung der Bescheinigung des Steuererhebers am Bestimmungsorte nachgewiesen ist, daß der Weintransport nach Vorschrift angemeldet worden.

d. Bei der Einfuhr aus Vereinsstaaten mit der Bestimmung zur Durchfuhr.

§. 91.

Wein, welcher aus einem andern Vereinslande mit der Bestimmung zur Durchfuhr in das Großherzogthum eingeführt wird, ohne einen Zollbegleitschein oder eine Zollquittung bei sich zu haben, muß vom Orte der Herkunft bis zu jenem der Bestimmung von einem Uebergangsscheine (§. 87) begleitet sein oder alsbald nach seinem Eintritte ins Land nach den §§. 88 und 89 mit einem Transportschein versehen werden.

Dieser gilt für den Weg vom Eintrittsorte bis zum letzten Orte vor Wiederaustritt über die Grenze.

Dafür, daß die Durchfuhr nach Vorschrift des Transportscheins richtig erfolge, ist nach Inhalt der angerufenen Paragraphen Sicherheitsleistung zu verlangen, oder von diesem Verlangen geeigneten Falls Umgang zu nehmen.

Der Transportschein ist als erledigt zu betrachten, wenn

1. beim Uebergange nach einem angrenzenden Vereinsstaate die Ausfuhr vom Steuererheber des badischen Austrittsortes (bei Versendung auf der Eisenbahn von der Gütererpedition der Bahn an dem Orte, wo der Wein zur Versendung ins Ausland auf dieselbe gelangt ist) und die Einfuhr ins vereinsländische Nachbargebiet von der Controlstelle oder dem Ortseinnehmer oder dem Ortsvorgesetzten des ersten auf dem Wege berührten Ortes in diesem Gebiete (bei Versendung

mittelst der Eisenbahn vom Steuererheber des Ortes im Nachbarstaat, wo der Transport die Bahn verläßt) bestätigt ist, oder wenn

2. bei der Ausfuhr über die großherzogliche Zollgrenze, oder auf dem Rhein, Main oder Neckar oder über eine Rheinbrücke gegen Vereinsland der Ausgang von der Zoll- oder Steuerkontrolstelle des Austrittsortes, oder in Ermanglung einer solchen vom Steuererheber dieses Ortes beurkundet ist.

Bei Freigebung der geleisteten Sicherheit ist nach §. 90 zu verfahren.

e. Bei der Ausfuhr aus dem Inlande.

§. 92.

Wein, der aus einem Orte des Großherzogthums unmittelbar nach dem Vereinsauslande versendet werden will, muß, sofern der Transport nicht mit Zollbegleitschein oder Zollquittung versehen ist, von einem Transportscheine begleitet sein.

Diesen hat der Steuererheber des inländischen Abgangsortes zu ertheilen, der Transportant aber dem großherzoglichen Zollamte an der badischen Zollgrenze oder am Austrittsorte auf dem Rhein, Main oder Neckar zu behändigen.

§. 93.

Wein, der aus einem Orte des Großherzogthums nach einem anderen Vereinsstaat oder durch Vereinsgebiet nach dem Vereinsauslande versendet werden soll, ist — wofern ihn Zollbegleitschein oder Zollquittung nicht begleitet — der Regel nach mit Uebergangsschein nach dem vereinsländischen Bestimmungsorte oder nach dem vereinsländischen Ausgangszollamte abzufertigen.

Den Uebergangsschein ertheilt die dem inländischen Abgangsort nächst gelegene, zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ermächtigte großherzogliche Zoll- oder Steuerstelle. Ermächtigt sind aber sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, ferner sämmtliche Nebenzollämter 1r Klasse an der Grenze und im Innern, endlich jene Steuerstellen (Steuereinnehmereien), welchen das Finanzministerium je nach den Bedürfnissen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen Befugniß ertheilt.

Ist der Transport nach Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen, der freien Stadt Frankfurt oder nach den Hohenzollernschen Landen Preußens ohne Berührung anderen Vereinsgebietes bestimmt, so kann als Transporturkunde statt des Uebergangsscheins ein Transportschein verlangt werden, den der Steuererheber des Abgangsortes auszufertigen hat. Die Ausfuhr gilt als bewirkt und der Transportschein als erledigt, wenn nicht nur die Ausfuhr vom Steuererheber des badischen Austrittsortes (bei der Ausfuhr über eine Rheinbrücke gegen Vereinsland von der Steuercontrolstelle an der Brücke), sondern auch die Einfuhr im Nachbarland durch die Controlstelle oder den Ortseinnehmer oder den Ortsvorgesetzten des ersten in diesem Lande berührten Ortes bestätigt ist. Bei der Ausfuhr mittelst Eisenbahn bestätigt die Güterexpedition am Abgangsorte die Ausfuhr und die Steuerstelle des auswärtigen Orts, wo der Transport die Bahn verläßt, die Einfuhr. Bei der Ausfuhr über eine Rheinbrücke genügt die Bestätigung der Ausfuhr durch die Steuercontrolstelle an der Brücke.

Der Transport nach Württemberg und Großherzogthum Hessen ist an bestimmte Uebergangs-

straßen gebunden. Geschieht der Transport nach Württemberg, so ist der Transportschein (Frachtbrief) doppelt auszufertigen, so daß ein Exemplar bis zum Bestimmungsorte beim Transporte bleibt.

C. Strafbestimmungen.

§. 94.

Der Unterschlagung der Weinsteuer macht sich schuldig:

1. wer, ohne Weinhändler zu sein, Wein, von welchem er beim Ankauf oder sonstigen Erwerbe entweder Accise, oder Ohmgeld, oder Accise und Ohmgeld zu entrichten hat, in Keller einlegt, oder auch nur die Fässer abladen oder die Weinfuhr (den Weinwagen) in einen nicht offen stehenden Hof verbringen läßt, ohne vorher, den Fall des §. 28, Absatz 2, ausgenommen, den Empfang des Weins dem Steuererheber angemeldet (§. 14) und die schuldige Weinsteuer erlegt zu haben;

2. wer es unterläßt, den Ankauf oder sonstigen Erwerb von Wein, dessen Verbringung in einen anderen Keller nicht beabsichtigt ist (§. 12), dem Steuererheber sofort anzumelden und die schuldige Weinsteuer zu bezahlen;

3. wer als Wirth neuen Wein, welchen er nach §. 28, Absatz 2, zur Herbstzeit einlegt, nicht wenigstens am Abend der Einlage zum Zwecke der Accisentrichtung beim Steuererheber anzeigt;

4. wer ihm gehörigen Wein, von welchem er bei der vorangegangenen Einlage gar keine Weinsteuer oder doch nur die Accise zu entrichten hatte, später anderwärts, wo er Accise und Ohmgeld oder Accise, beziehungsweise Ohmgeld, oder nach §. 9 die Accise vom Mehrbetrag des höheren Tarifsatzes zu entrichten hat, ohne Anmeldung beim Steuererheber und ohne Entrichtung der schuldigen Steuer einkellert (§. 20, erster Absatz);

5. wer es unterläßt, in den Fällen des §. 25, Ziff. 1 und 2 und des §. 34, Absatz 2, den ihm gehörigen Wein zur Entrichtung der schuldigen Weinsteuer beim Steuererheber anzumelden;

6. wer bei der Anmeldung von Wein zur Versteuerung

a. Traubenwein als Obstwein, oder Wein in Bouteillen als Wein in Fässern anzeigt;

b. die Menge des zu versteuernden Weins unter dem wirklichen Betrage angibt.

§. 95.

Der Unterschlagung der Weinsteuer macht sich ferner schuldig:

1. wer in seinen der Vorschrift des §. 63 unterworfenen Weinhandlungskeller Wein ohne vorgängige Anmeldung und Entrichtung der schuldigen Weinsteuer einlegt;

2. wer aus seinem Weinlagerkeller oder aus seinem nach §. 59 behandelten Weinhandlungskeller Wein ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung der schuldigen Weinsteuer in sein Wirthschaftsgebäude oder in seinen Wirthschaftskeller oder in andere ihm gehörige Keller, wo zwar nicht das Ohmgeld, aber doch die Accise zu entrichten ist, abgeben läßt;

3. wer aus seinem Weinlagerkeller oder, während er eine Wirthschaft im Orte treibt, aus seinem Weinhandlungskeller unversteuerten Wein zum eigenen Verbrauche abfaßt;

4. wer, ohne zum Kleinverkauf von Wein befugt zu sein, Wein, von welchem er entweder gar keine Weinsteuer oder doch nur die Accise entrichtet hat, unberechtigter Weise im Kleinen abgibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 96.

Die Unterschlagung der Weinsteuer wird im ersten Falle mit dem vier-, im zweiten Falle mit dem acht-, im dritten Falle mit dem zwölf-, im vierten und in jedem weiteren Falle mit dem zwanzigfachen Betrag der dem Staate vorenthaltenen Abgabe — je nach Befund der Umstände nur der Accise, oder nur des Ohmgelds, oder der Accise und des Ohmgelds — bestraft.

Ist der Weinsteuerdefraudant ein Wirth oder sonst zum Weinschank Berechtigter, so tritt im vierten wie in jedem weiteren Straffalle zu der ordentlichen Strafe des zwanzigfachen Betrags der Weinsteuer noch eine Geldstrafe von 50 fl. bis 150 fl. oder eine bürgerliche Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen.

In den Fällen des §. 95 ist, wenn der unbefugter Weise im Kleinen abgegebene Wein (§. 95, Satz 4) einem veraccisten Weinvorrath entnommen ist, nur eine Unterschlagung des Ohmgeldes, sonst eine Unterschlagung der Accise und des Ohmgeldes zu bestrafen.

Beträgt für ein Steuervergehen des §. 95, Satz 4, die Strafe bei Weinhändlern unter 25 fl., bei Küfern unter 6 fl. und bei sonstigen Weinbesitzern unter 3 fl., so ist sie auf diese Sätze zu erhöhen, unbeschadet der polizeilichen Ahndung des unbefugten Kleinverkaufs.

In allen Defraudationsfällen ist neben dem Strafbetrag auch die dem Staate vorenthaltene Abgabe zu erlegen.

§. 97.

Bestraft werden ferner:

1. der Weinproduzent, welcher einem anderen Weinproduzenten, der nicht als Weinhändler auch anderen als selbst erzeugten Wein abgabefrei einlegen darf, im Herbste Most verkauft und dieß dem Steuererheber nicht anzeigt (§. 44), mit dem vierfachen Betrag der vom Käufer zu entrichtenden Accise;

2. der Weinhändler, welcher in seinen unter besonderer Controle (§. 74 und §. 75) stehenden Weinhandlungskeller oder in seinen Weinlagerkeller Wein ohne vorgängige Anmeldung einlegt, mit der auf die Unterschlagung der Accise und des Ohmgelds angedrohten Strafe (§. 96, erster Absatz), welche nach der heimlich eingelegten Weinmenge bemessen wird;

3. der Weinhändler, welcher aus seinem Weinlagerkeller ohne vorgängige Anmeldung beim Steuererheber Wein an Dritte verabfolgt, oder aus seinem nach §. 59 behandelten Weinhandlungskeller dergleichen Abgaben an Dritte ohne vorgängige Einsicht der über die Abfassung zu erhebenden steueramtlichen Urkunde eintreten läßt, mit dem zweifachen Betrage der vom Weinempfänger unterschlagenen Weinsteuer;

4. der Weinhändler, wenn er Namens seiner Abnehmer die steueramtliche Urkunde über die Weinabfassung erhebt und dadurch, daß er dabei über die Menge des Weins, oder über den Weinempfänger oder Einlageort eine unrichtige Angabe macht, dem Weinempfänger die Unterschlagung der Weinsteuer oder eines Theils derselben ermöglicht, mit dem zweifachen Betrage der vom Weinempfänger unterschlagenen Weinsteuer; andere Weinverkäufer in dem angegebenen Falle mit einer Ordnungsstrafe bis zu höchstens fünfzehn Gulden, die jedoch im einzelnen Fall den einfachen Betrag der vom Weinempfänger unterschlagenen Weinsteuer nicht überschreiten darf;

5. der Küfer, wenn er Wein, bei dessen Einlage Weinsteuer zu entrichten ist, einkellert, ohne daß ihm die Steuerquittung vorgewiesen wurde, mit dem zweifachen Accisbetrag;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. der Küfer, wenn er am Abfassungsorte den geladenen Wein abgehen läßt, ohne daß der Weintransportant mit der steueramtlichen Transporturkunde versehen ist, mit dem einfachen Accisbetrag;

7. der Weintransportant, wenn er Wein transportirt, ohne die Transporturkunde erhoben zu haben, oder wenn er den Wein in nicht vorschriftsmäßig geeichten Fässern transportirt, mit dem einfachen Accisbetrag.

§. 98.

Weinhändler, welche einen im Patente nicht bezeichneten Keller als Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller benutzen, verfallen, wenn hiermit eine Unterschlagung der Accise und des Ohmgelds oder der ersteren verknüpft ist, in die auf diese Unterschlagung angedrohte Strafe, sonst in eine Ordnungsstrafe bis zu 25 fl.

§. 99.

Weinhändler, welche aus ihren Weinlagerkellern Wein, wenn schon im Großen, doch der Bestimmung im §. 54 entgegen unter einem halben Fuder abgeben, unterliegen unabhängig von der im §. 97 angedrohten Strafe einer solchen im zweifachen Betrag der für ein Patent I. Klasse auf Weinhandlungskeller schuldigen Gewerbsteuer.

§. 100.

Weinhändler, welche den nach der Klasse des Patents zulässigen höchsten Lagerbestand (§§. 56, 57) ihrer Weinhandlungskeller überschreiten, werden — wenn die Ueberschreitung mindestens ein Zehntel des erlaubten Lagerbestands erreicht — mit dem vierfachen, und wenn die Ueberschreitung zwar weniger jedoch mindestens ein Zwanzigstel des erlaubten Lagerbestandes beträgt, mit dem zweifachen Betrage der Gewerbsteuer bestraft, welche nach dem wirklichen Bestande des Weinlagers weiter zu entrichten gewesen wäre.

§. 101.

Hat ein Weinhändler in mindestens drei Fällen sein Patent auf Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller zur Unterschlagung der Weinsteuer oder zur Begünstigung solcher Unterschlagung durch Dritte mißbraucht, so kann ihm dasselbe durch kollegiale Entscheidung der Steuerdirection auf ein Jahr bis höchstens drei Jahre entzogen werden.

§. 102.

Kann, wo gegen Weinhändler auf die Strafe des Zwei- oder Mehrfachen der Weinsteuer zu erkennen ist, der verwirkte Strafbetrag nicht ermittelt werden, so hat eine nach den Umständen des einzelnen Falls zu bemessende Strafe von zehn bis zu hundert Gulden einzutreten.

§. 103.

Kann ein Weinhändler in einem der Fälle der §§. 94, 95, 97 nachweisen, daß eine Unterschlagung der Weinsteuer nicht habe verübt werden wollen oder können, so tritt an die Stelle der in den betreffenden Paragraphen bestimmten Strafe eine Ordnungsstrafe, welche im ersten Falle 5 fl. bis 15 fl., im Wiederholungsfalle 15 fl. bis 25 fl. betragen soll.

§. 104.

Wirthen, welchen nach §. 33 die Vergünstigung der Ohmgeldrückvergütung vom Weinverbrauch für ihre landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter zu Statten kömmt, kann dieselbe, wenn sie sich

einer Weinsteuerunterschlagung schuldig gemacht haben, von der Steuerdirection, jedoch längstens auf drei Jahre, entzogen werden.

§. 105.

Zeigt sich in Weinorten bei Aufnahme des neuen Weins, welchen Wirthe daselbst während des Herbstes eingelegt haben (§. 72), daß die vorgefundene Menge mindestens ein Zehntel mehr beträgt, als die Summe der Mengen, welche der betreffende Wirth je am Abend der Einlage behufs der Accisentrichtung angemeldet hat, so tritt neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Weinsteuer eine Ordnungsstrafe von gleichem Betrage ein, vorbehaltlich der Defraudationsstrafe, wenn durch besondere Umstände nachgewiesen wird, daß die unrichtige Anmeldung der Einlage mit Vorbedacht geschehen ist.

§. 106.

Der Weintransportant, wenn er Wein, den er über die Grenze des Landes eingebracht hat, in diesem weiter führt, ohne daß er sich auf dem Transporte durch eine Zollquittung, einen Zollbegleitschein oder einen Uebergangsschein, oder endlich durch die Bescheinigung des Steuererhebers am Grenzeingangsorte über geleistete oder erlassene Sicherheit (§§. 88, 89, 91) ausweisen kann, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 25 fl. und ist gehalten, für den weitern Transport alsbald Sicherheit zu leisten.

§. 107.

Der Weintransportant, welcher die vorgeschriebene Transporturkunde erhoben hat, wird gleichwohl mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. belegt,

1. wenn er die Urkunde auf dem Transporte nicht bei sich hat;

2. wenn er sie bei der Einkellerung des Weins im Lande nicht vor der Einlage, in den Fällen der §§. 83 und 85 nicht in der dort vorgeschriebenen Frist, dem Steuererheber des Einlageorts, beziehungsweise, was den Fall des §. 85 betrifft, dem Steuererheber des Abfassungsortes, behändigt;

3. wenn er es versäumt, bei der Durchfuhr ausländischer Weine, oder bei der Ausfuhr inländischer Weine unter Transportscheincontrole dem Steuererheber des vor der Ausfuhr zuletzt berührten Ortes unter Vorführung des Transports den Transportschein zu verabfolgen;

in allen diesen Fällen in der Voraussetzung, daß der Weintransportant nicht eine Weinsteuerunterschlagung verübt hat und darum mit der Defraudationsstrafe zu belegen ist.

§. 108.

Der Weinproduzent, welcher im Falle des §. 71, Satz 2, sein Weinerzeugniß ohne vorherige Anzeige beim Steuererheber in den Keller eines anderen Weinproduzenten einlegt, verfällt — falls eine Weinsteuerunterschlagung nicht vorliegt — mit dem Kellerbesitzer in eine zwischen beiden gleichheitlich zu theilende Ordnungsstrafe des einfachen Accisbetrags vom eingelegten Weinquantum, mindestens aber in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

§. 109.

Nicht mit besonderer Strafe bedrohte Verletzungen der die Weinsteuer betreffenden Vorschriften werden bezüglich der Weinhändler mit Ordnungsstrafe bis zu 5 fl., im Uebrigen aber mit Ord-

nungsstrafe von 1 fl. bis zu 15 fl. geahndet, welche jedoch im einzelnen Fall den Betrag der Defraudationsstrafe für denselben nicht übersteigen darf.

Die Ordnungsstrafe von 1 fl. bis zu 15 fl. findet insbesondere auch Anwendung, wenn Weinfuhren zur Nachtzeit ohne Anzeige beim Steuererheber in geschlossene Höfe von Wirthshäusern eingestellt wurden (§. 82), eine Abgabenunterschlagung aber dabei nicht statt gefunden hat.

D. Weitere Vollzugs- und Instructivvorschriften.

§. 110.

Gegenwärtige Verordnung tritt alsbald in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist beauftragt, hiernach den Vollzug anzuordnen und zu überwachen.

Es ist zugleich ermächtigt, die zur Sicherung der Weinsteuer vorgeschriebenen Controlmaßregeln (§§. 68 — 93) — sobald es den Umständen nach angemessen erscheinen wird, namentlich sobald weitere Erleichterungen in der Controle unbeschadet des Steuerertrags für zulässig erachtet werden — in sachdienlicher Weise zu ändern.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Oktober 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die diesjährige zweite juristische Prüfung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur für die Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft betreffend. Die Apothekerlicenz des Eduard Zehr in Bruchsal betreffend. Die Vergebung des kleinern altbadischen Juristenstipendiums betreffend. Die Conscription für das Jahr 1859 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Assistenzarzt Physikus Fischer in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

den Leibarzt Karl Zandt in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Verleihung des Titels „Medizinalrath" zum Assistenzarzt in derselben Anstalt zu ernennen;

den Medizinalrath Dr. Schneider in Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner Funktionen als Medizinalreferent bei dem mittelrheinischen Hofgerichte, unter Anerkennung seiner bisherigen Dienstleistungen, zu entheben;

den Amtsarzt Ludwig Frey von Bonndorf zum Amtsgerichtsarzt in Bruchsal,

den Amtschirurgen Friedrich Görk in Salem zum Amtsgerichtsarzt in Hornberg,

den Oberbereiter Koch in Karlsruhe zum Universitätsstallmeister in Heidelberg,

den Notar Friedrich Katz in Offenburg zum Kommunrevisor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den evangelischen Pfarrer Gustav Günther zu Thiengen in den Ruhestand zu versetzen;

dem Pfarrer Stolz in Baden die evangelische Pfarrei Wolfenweiler, Dekanats Freiburg,
dem Pfarrer Friedrich Kunz in Blansingen die evangelische Pfarrei Dürrn, und
dem Pfarrer Leonhard Reinmuth in Friedrichsthal die evangelische Pfarrei Lichtenau, Diözese Rheinbischofsheim, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige zweite juristische Prüfung betreffend.

Von 17 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Jahre nach Maßgabe des §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende 11 in nachstehender Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

August Joos von Waldkirch,
Karl Heinrich Baader von Löffingen,
Anton Schloß von Mannheim,
Gustav Lell von Dittwar,
Karl Ullrich von Mannheim,
Wilhelm Junghanns von Mosbach,
Friedrich Beck von Karlsruhe,
Adolf Baumstark von Freiburg,
Karl Leiblein von Mosbach,
Leopold Sonntag von Schopfheim,
Heinrich Pfister von Heidelberg.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. November 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Generalagentur für die Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr, Regierungsblatt Nr. XXXVI. und des §. 7

der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 zu dem Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiemit bekannt gemacht, daß Theodor Gärtner von Mannheim als Generalagent für die Dresdener Versicherungsgesellschaft bestätigt wurde.

Karlsruhe, den 10. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Cloßmann.

Die Apothekerlicenz des Eduard Zehr von Bruchsal betreffend.

Dem Eduard Zehr von Bruchsal wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 11. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Vergebung des kleinen altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Studirende der Rechtswissenschaft aus den zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orten im jährlichen Betrage von 200 fl. ist seit Ostern d. J. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienen, bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 12. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Conscription für das Jahr 1859 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 10. d. M., Regierungsblatt Nr. L., Seite 447 und 448, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1859 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1859 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 10. November 1858, Reggsblatt. Nr. L., S. 447, in 3,333 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Bonndorf . . .	191	47 8495/13364	48	Breisach . . .	190	47 5162/13364	47
Constanz . . .	119	29 9071/.	30	Emmendingen .	258	64 4619/.	64
Donaueschingen .	218	54 4938/.	54	Ettenheim . . .	188	46 11860/.	47
Engen	196	48 11796/.	49	Freiburg, Stadtamt	129	32 2309/.	32
Meßkirch . . .	144	35 12212/.	36	Freiburg, Landamt	282	70 4426/.	70
Neustadt . . .	130	32 5642/.	32	Kenzingen . . .	204	50 11732/.	51
Pfullendorf . . .	86	21 5994/.	21	Lörrach	254	63 4650/.	63
Radolphzell . . .	139	34 8911/.	35	Müllheim . . .	227	56 8207/.	57
Stockach . . .	200	49 11764/.	50	Säckingen . . .	185	46 1861/.	46
Ueberlingen . .	237	59 1445/.	59	St. Blasien . .	162	40 5386/.	40
Villingen . . .	152	37 12148/.	38	Schönau . . .	124	30 12372/.	31
				Schopfheim . .	163	40 8719/.	41
Summe .	1812	451 12232/13364	452	Staufen . . .	179	44 8591/.	45
				Triberg	204	50 11732/.	51
				Waldkirch . . .	182	45 5226/.	45
				Waldshut . . .	359	89 7115/.	89
				Summe .	3290	820 7090/13364	819

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	193	$48\,^{1797}/_{13364}$	48
Baden	153	$38\,^{2117}/_{\,''}$	38
Bretten	276	$68\,^{11156}/_{\,''}$	69
Bruchsal . . .	415	$103\,^{6703}/_{\,''}$	103
Bühl	320	$79\,^{10801}/_{\,''}$	80
Durlach	283	$70\,^{7759}/_{\,''}$	71
Eppingen . . .	185	$46\,^{1861}/_{\,''}$	46
Ettlingen . . .	188	$46\,^{11860}/_{\,''}$	47
Gengenbach . .	180	$44\,^{11924}/_{\,''}$	45
Gernsbach . . .	177	$44\,^{1925}/_{\,''}$	44
Karlsruhe, Stadtamt	139	$34\,^{8911}/_{\,''}$	35
„ Landamt	297	$74\,^{965}/_{\,''}$	74
Kork	239	$59\,^{8111}/_{\,''}$	60
Lahr	311	$77\,^{7535}/_{\,''}$	78
Oberkirch . . .	214	$53\,^{4970}/_{\,''}$	53
Offenburg . . .	316	$78\,^{10836}/_{\,''}$	79
Pforzheim . . .	323	$80\,^{7439}/_{\,''}$	81
Rastatt	351	$87\,^{7215}/_{\,''}$	87
Wolfach	206	$51\,^{5034}/_{\,''}$	51
Summe .	4766	$1188\,^{8646}/_{13364}$	1189

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	131	$32\,^{8975}/_{13364}$	33
Buchen	175	$43\,^{8623}/_{\,''}$	44
Eberbach . . .	242	$60\,^{4746}/_{\,''}$	60
Gerlachsheim . .	134	$33\,^{5610}/_{\,''}$	33
Heidelberg . . .	409	$102\,^{69}/_{\,''}$	102
Krautheim . . .	174	$43\,^{5290}/_{\,''}$	43
Ladenburg . . .	177	$44\,^{1925}/_{\,''}$	44
Mannheim . . .	140	$34\,^{12244}/_{\,''}$	35
Mosbach . . .	308	$76\,^{10900}/_{\,''}$	77
Neckarbischofsheim	167	$41\,^{8687}/_{\,''}$	42
Philippsburg . .	163	$40\,^{8719}/_{\,''}$	41
Schwetzingen . .	235	$58\,^{8143}/_{\,''}$	59
Sinsheim . . .	219	$54\,^{8271}/_{\,''}$	55
Tauberbischofsheim	185	$46\,^{1861}/_{\,''}$	46
Walldürn . . .	139	$34\,^{8911}/_{\,''}$	35
Weinheim . . .	149	$37\,^{2149}/_{\,''}$	37
Wertheim . . .	165	$41\,^{2021}/_{\,''}$	41
Wiesloch . . .	184	$45\,^{11892}/_{\,''}$	46
Summe .	3496	$871\,^{12124}/_{13364}$	873

Zusammenstellung.

Seekreis	1812	$451\,^{12232}/_{13364}$	452
Oberrheinkreis . .	3290	$820\,^{7090}/_{\,''}$	819
Mittelrheinkreis . .	4766	$1188\,^{8646}/_{\,''}$	1189
Unterrheinkreis . .	3496	$871\,^{12124}/_{\,''}$	873
im Ganzen .	13364	3333	3333

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Kollegialmitgliedes bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Bewerbungen binnen vierzehn Tagen unmittelbar bei dem Justizministerium einzureichen sind.

Die Amtsarztstelle zu Bonndorf ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen vier Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission einzureichen.

Die Domänenverwaltung Oberkirch ist in Erledigung gekommen. Bewerber aus der Klasse der Kameralpraktikanten oder der bereits im Staatsdienst befindlichen Verrechner oder Revisoren haben ihre deßfallsigen Gesuche längstens binnen vierzehn Tagen bei großherzoglicher Hofdomänenkammer einzureichen.

Die Bezirksforsteien Stühlingen, Waldkirch, Rothenfels und Forbach sind erledigt. Die Bewerber um dieselben haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kälbertshausen, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Kompetenzanschlag von 711 fl. 12 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch eine vom künftigen Pfründnießer in angemessenen Terminen zu tilgende und bis zur Abtragung zu verzinsende Schuld von ungefähr 220 fl. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft Grafen von Helmstadt zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 23. September d. J. Generalmajor von Kalenberg vom Armeecorps in Bern.
„ 31. Oktober „ „ Dekan und Stadtpfarrer Valentin Strittmatter in Endingen.

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 30. November 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Prüfung der Kameralkandidaten betreffend. Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrath Wedding, Direktor der Staatsdruckerei, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Viceoberceremonienmeister Freiherrn von Reischach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz erster Klasse mit Stern des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß wurde dem Kammerherrn von Seutter für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone und

dem Oberpostmeister Widmann für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens ertheilt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Grenzkontroleur Koch von Waldshut in Anerkennung seines bei Rettung des Johann Groß von Mingolsheim vom Tode des Ertrinkens bewiesenen entschlossenen und muthvollen Benehmens die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 17. November d. J.

den Oberstlieutenant von Wechmar, Kommandant des dritten Dragoner-Regiments, zum Oberst zu befördern;

den Oberstlieutenant von Seldeneck vom (ersten) Leibdragoner-Regiment in den Ruhestand,

den Major von Stetten vom dritten Dragoner-Regiment, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zum Kriegsministerium als Mitglied desselben,

den Flügeladjutanten Major von Beust, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zum (ersten) Leibdragoner-Regiment,

den Rittmeister von Degenfeld im (ersten) Leibdragoner-Regiment, unter Beförderung zum Major, zum dritten Dragoner-Regiment zu versetzen;

den Oberlieutenant von Merhart im (ersten) Leibdragoner-Regiment zum Rittmeister, und

den Lieutenant von Seldeneck im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian, zum Oberlieutenant zu befördern;

unter dem 20. November d. J.

dem Legationssekretär Dr. Johann Minet den Charakter als Legationsrath mit dem Range eines Raths einer Mittelstelle zu verleihen;

die evangelische Stadtpfarrei Sinsheim dem Professor Herbst in Müllheim,

die evangelische Pfarrei Hesselhurst dem Pfarrer Schellenberg in Deutschneureuth zu übertragen;

dem Lehrer Karl Friedrich Scholl an der höheren Bürgerschule in Ettenheim die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

unter dem 23. November d. J.

die evangelische Pfarrei Stein, Diözese Bretten, dem Dekan Seuffert in Bretten und

die evangelische Pfarrei Liedolsheim dem Pfarrer Hautz in Nöttingen zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg ist ein Freiplatz für ein Mädchen aus den ehemals baden-badischen Landestheilen zu vergeben. Die Bewerberinnen um denselben haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und Aufführung binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Karlsruhe, den 18. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Das Ergebniß der im Oktober dieses Jahrs stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Nachstehende Kameralkandidaten, welche sich im Oktober dieses Jahrs der Staatsprüfung unterworfen haben, sind unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Albert Edwin Sprenger von Hüfingen,
Konstantin Eugen Zittel von Bahlingen,
Karl Edelmann von Buchen,
Xaver Rothmann von Zell am Harmersbach,
Herrmann Straub von Donaueschingen,
Emil Jakob Karl Neumann von Walldürn,
Emil Scherer von Bettmaringen,
Joseph Schwamberger von Baden.

Karlsruhe, den 20. November 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen 3½prozentigen

Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1858 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 152,300 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung

von	60	Stück Obligationen	à 1000 fl.	=	. . . . .	60,000 fl.
„	141	„ „	à 500 „	=	. . . . .	70,500 „
„	218	„ „	à 100 „	=	. . . . .	21,800 „
	419	Stück Obligationen	von zusammen		. . . . .	152,300 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende des Monats Dezember dieses Jahrs und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1859 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 23. November 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.